

Die Reichskirchenpolitik Papst Klemens' XII. (1730-1740)

Das Motu proprio „Quamquam invaluerit“ vom 5. Januar 1731

Von Rudolf Reinhardt

I.

Papst Klemens XII. erließ am 5. Januar 1731, also im ersten Pontifikatsjahr, ein Motu proprio (adressiert an das Brevensekretariat), durch das er weitere Kumulationen deutscher Hochstifte verhindern oder wenigstens erschweren wollte. In einem Monitum vom folgenden Tag, formell für die Konsistorialkongregation verfaßt, bekräftigte er mit Nachdruck seine Absicht und machte zudem auf die zahlreichen, nach seiner Meinung nicht ge-

Abkürzungen:

| | |
|------------|---|
| ACC | Acta Congregationis Consistorialis |
| Colonia | Segreteria di Stato, Nunziatura di Colonia |
| EpistPrinc | Epistulae ad Principes |
| Germania | Segreteria di Stato, Nunziatura di Germania |
| GStA | Geheimes Staatsarchiv |
| HHStA | Haus-, Hof- und Staatsarchiv |
| Polonia | Segreteria di Stato, Nunziatura di Polonia |
| SegrBrev | Segreteria dei Brevi |
| SegrStato | Segreteria di Stato |
| StK | Staatskanzlei |
| VA | Vatikanisches Geheimarchiv |
| Vortr | Vorträge, Konferenzprotokolle |

Häufig oder abgekürzt zitierte Literatur:

| | |
|--------|--|
| ADB | Allgemeine Deutsche Biographie. Leipzig 1875-1910. |
| Dohna | S.-M. zu Dohna, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 6) Trier 1960. |
| Eubel | Hierarchia catholica medii et recentioris aevi. Vol V (1667-1730) et VI (1730-1799) per R. Ritzler et P. Sefrin. Padua 1952 et 1958. |
| Feine | H. E. Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, 1648-1803. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98) Stuttgart 1921. |
| Häutle | Genealogie des . . . Stammhauses Wittelsbach, nach Quellen bearb. und zusammengestellt von Chr. Häutle, München 1870. |
| LThK | Lexikon für Theologie und Kirche ² . Freiburg/Br. 1957-1965. |
| NDB | Neue Deutsche Biographie. Berlin 1953 ff. |
| Pastor | L. v. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 1.-7. Auflage, Freiburg/Br. Band 15 (1700-1740) 1930, Band 16 (1740-1799) 1931-1933. |

recht fertigten *Kumulationen* von Dom- und Stiftskanonikaten in Deutschland und Polen aufmerksam.¹

Kennzeichnend für die Geschichte der Reichskirche seit dem 16. Jahrhundert war die Tatsache, daß Bistumskumulationen immer mehr zugenommen haben. Davon profitierten vor allem die Prinzen der katholischen Dynastien, wie auch hochadelige Konvertiten, denen man entgegenkommen wollte. Diese Entwicklung war nicht ohne Zutun der Kurie möglich gewesen; die Päpste mußten die Kandidaten entweder vor der Wahl im zweiten oder dritten Bistum für „wählbar“ erklären oder aber anschließend durch die *Admissio* der Postulation ihre Zustimmung geben.² Man kann den Päpsten nicht vorwerfen, sie hätten durch Leichtfertigkeit diese Entwicklung begünstigt. Oft erzwangen die politischen Verhältnisse ein solches Abweichen von der alten Regel, daß jeder Bischof nur eine „Braut“, d. h. ein Bistum, bekommen soll.

Den größten Nutzen hatte das Haus Bayern. Politische Notwendigkeiten, die akute Gefährdung der west- und norddeutschen Hochstifte, führten im ausgehenden 16. Jahrhundert zur geistlichen Sekundogenitur am Niederrhein samt den daraus resultierenden Kumulationen.³ Auch später wurden immer wieder Dispensen, d. h. Wählbarkeitsbrevien und Admissionen, gewährt.⁴ Das bekannteste Beispiel waren die Hochstifte des Klemens August von Bayern (1700–1761), der seit 1728 gleichzeitig Köln, Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück innehatte. Die wenig gefährdeten Bistümer Freising und Regensburg wurden nach Möglichkeit in die bayerischen Kumulationen miteinbezogen. Dies zeigt, daß auch dynastischer Versorgungswille

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Plöchl</i> | W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Band 3: Das kath. Kirchenrecht der Neuzeit, Teil 1. Wien/München 1959. |
| <i>Seppelt-Schwaiger</i> | F. X. Seppelt, Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts. Band 5, neu bearb. von G. Schwaiger. München 1959. |
| <i>Wurzbach</i> | C. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich. Wien 1856–1891. |

¹ Beilage 1 und 2

² Feine 56–62, 249–279.

³ Feine 57 f., 319–323; *Günther von Lojewski*, Bayerns Weg nach Rom. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. (Bonner Historische Forschungen 21) Bonn 1962.

⁴ Dazu die Tabelle bei Feine 411–413. – Die bayerischen Erfolge in der Reichskirche galten als beispielhaft. Dazu eine Episode aus dem Pontifikat Klemens' XII. 1737 starb der katholische Herzog Karl Alexander von Württemberg (1733–1737). Da seine Söhne noch minderjährig waren, wurde ein Administrator bestellt. Dieser war evangelisch. Man befürchtete, die katholischen Positionen im Herzogtum könnten wieder verlorengehen. Um die Liebe zur katholischen Religion bei der hinterbliebenen Familie zu festigen, schlug der Nuntius in Wien, Domenico Passionei, vor, das bayerische Beispiel zu befolgen, den Zweitgeborenen in Rom erziehen zu lassen und anschließend mit Pfründen zu versehen. In Frage kämen vor allem die Erzstifte; der Prinz hätte damit Aussicht, Kurfürst zu werden. Auch Konstanz sei ins Auge zu fassen. Mit Hilfe der Luzerner Nuntiatur könnte dort eine Bischofswahl durchgedrückt werden; mit dem Hochstift ist ein Ausschreibeamt im Schwäbischen Reichskreis verbunden. Der Prinz hätte dadurch die Möglichkeit, zusammen mit seinem älteren Bruder, dem anderen Ausschreibenden Fürsten, den Kreis zu lenken (Rom VA Germania 299, 336–339, 1737 Mai 13, 403 f., 1737 Juni 8, u. ö.)

und landesherrliche Territorialpolitik am Werke waren. – Ähnliches gilt für die Habsburger, die bis 1665 bedeutende Positionen in der Reichskirche halten konnten. Die fünf geistlichen Söhne des Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz (1615–1690) brachten im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert eine Reihe wichtiger Hochstifte in ihren Besitz.⁵ Weniger Erfolg hatten um die gleiche Zeit die mit Habsburg ebenfalls liierten Herzöge von Lothringen. Bei den Prinzen der Häuser Württemberg, Hessen und Sachsen fehlte teilweise der notwendige politische und finanzielle Rückhalt bei Dynastie und Land (Protestanten); eine Ausnahme machte eigentlich nur Klemens Wenzeslaus von Sachsen (1739–1812).⁶

Geringer waren von vornherein die Aussichten der Bewerber aus nicht-fürstlichen Häusern. Ihnen ging die nötige politische Potenz ab, so daß sie nur selten zwei Bistümer zur selben Zeit innehatten.⁷ Was in diesen Kreisen dem einzelnen versagt blieb, konnte unter Umständen die Großfamilie erreichen. Voraussetzungen waren jedoch Geschick, Glück und weitgehende Kongruenz mit den Plänen einer größeren politischen Macht (z. B. Kaiserhaus). Das bekannteste Beispiel in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die Familie Schönborn;⁸ wir werden ihr unten begegnen.

Klemens XII. war nicht der erste, der sich an der geschilderten Entwicklung stieß. Schon vor ihm hatten die „Zustände“ gelegentlich die Kritik der Kurie herausgefordert. Ob immer im rechten Augenblick und in der richtigen Intention, soll dahingestellt bleiben. Daß die Kumulationen nicht dem Ideal der Kirchenverfassung und den Vorschriften des Trienter Konzils entsprachen, scheint zum Beispiel der Konsistorialkongregation 1712 eingefallen zu sein. Sie mußte in der Sitzung vom 23. Februar erneut ein Gesuch des Bischofs von Konstanz, Johann Franz Schenk von *Stauffenberg* (1658–1740), um ein Wählbarkeitsbrevé für Würzburg und Augsburg behandeln.⁹ Da dem kaiser-

⁵ *Rudolf Reinhardt*, Zur Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie: Historisches Jahrbuch 84, 1964, 118–128.

⁶ Über ihn und seine Reichskirchenpolitik *Heribert Raab*, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812). Band 1: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert, Freiburg/Br. 1962

⁷ Feine 413 ff.

⁸ Eine Zusammenschau bei *Hubert Jedin*, Die Reichskirche der Schönbornzeit, in: Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, Freiburg/Br. I (1966) 455–468. Bei der Zusammenstellung der Kirchen, die im Besitz der Schönborndynastie waren, werden meist die Söhne der Schwestern vergessen. Zu ihnen gehörten:

Johann Friedrich von Ostein (1689–1763),
Kurfürst von Mainz und Bischof von Worms
Adam Friedrich von Seinsheim (1708–1779),
Bischof von Würzburg und Bamberg
August Philipp von Limburg-Styrum (1721–1797),
Bischof von Speyer.

⁹ *Rudolf Reinhardt*, Die Kandidatur des Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) für das Hochstift Würzburg, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 29, 1967, 265–272. *Rudolf Reinhardt*, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2) Wiesbaden 1966, 102–106.

lichen Hof eine Ausfertigung nicht willkommen war, flüchtete sich die Kongregation in eine Grundsatzentscheidung: „Ad mentem (sc. Papae), et mens est negativa, non quod instantia Episcopi Constantiensis suam Ecclesiam dimittere offerentis visa fuerit reicienda, sed ne similes eligibilitates concedantur amplius in Germania vel rarissime saltem“.¹⁰ *Hans Erich Feine* verzeichnet einige Fälle, in denen bei der Ausfertigung eines Wählbarkeitsbrevets bzw. bei der Admission einer Postulation vom Kandidaten verlangt wurde, eine seiner Kirchen aufzugeben.¹¹ Die Beispiele könnten vermehrt werden. Oft genug gelang es aber den Bewerbern, vor allem solchen aus fürstlichen Häusern, zu verhindern, daß die Auflage durchgeführt wurde.

Auch *Benedikt XIII.* (1724–1730) hatte bei seinem Regierungsantritt die Absicht, Änderung zu schaffen. Er verweigerte 1724 Klemens August von Bayern Hildesheim als viertes Bistum. *H. E. Feine* schreibt dazu: „Der Papst hatte in Unkenntnis der deutschen Verhältnisse, nur die Doktrin des hl. Thomas, die Canones und die Konzilsbeschlüsse vor Augen, seine Entscheidung getroffen“.¹² Der Kurfürst gab nicht nach; Gerüchte über Säkularisationspläne Hannovers brachten den Papst schließlich dahin, dem Antrag zu entsprechen. Vier Jahre später machte Benedikt keine Schwierigkeiten mehr, als Klemens August auch für Osnabrück bestätigt werden wollte.¹³ Dieses Bistum brauchte ja einen starken katholischen Bischof.

Die „Nachgiebigkeit“ seines Vorgängers wird *Klemens XII.* im Auge gehabt haben, als er kurze Zeit nach dem eigenen Regierungsantritt die neue Weisung ausgab. (Der Papst erwähnt ausdrücklich die Kumulation von fünf Kirchen; damit konnte nur Klemens August von Bayern gemeint sein). Der Papst hatte sich bekanntlich zum Ziel gesetzt, all die vielen „Mißbräuche“ und „Fehlentscheidungen“ zu korrigieren, die auf das Konto des Vorgängers kamen.¹⁴ (Es soll dahingestellt bleiben, ob Benedikt XIII. Regierung so schlecht beurteilen werden muß, wie man allenthalben lesen kann.¹⁵ Die „Affäre Coscia“ wird wohl noch immer zu stark in den Vordergrund geschoben).

Die Maßnahmen Klemens' XII. gegen die Kumulationen werden in der

¹⁰ Rom VA ACC 1712 Febr. 23.

¹¹ Feine 61, 323 f.

¹² Feine 322.

¹³ In Osnabrück alternierte bekanntlich seit dem Westfälischen Frieden die Besetzung zwischen einem Katholiken und einem Lutheraner. Letzterer war aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg zu nehmen, solange es bestand.

¹⁴ Pastor XV 633–643; Plöchl III, 1 100, 115, 122 f., 130 u. ö. *Roger Mols*, Art.: Clément, in: Dictionnaire d'Histoire et Géographie ecclésiastique, XII (1953) 1361–1381.

¹⁵ So erteilte er am 5. Juli 1726 der Schweizerischen Benediktinerkongregation das Recht, die Äbte zu wählen und zu weihen, ohne den Nuntius in Luzern beizuziehen. (*Raphael Molitor*, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Untersuchungen und Skizzen, Münster/W. Band 2, 1932, 164). – Dieses Privileg wurde von Klemens XII. zurückgenommen. Rom VA SegrBrev 2960, 274–287, 1731 März 3. Auffallend ist die Zurückhaltung Pastors bei der Beurteilung der Reformen Benedikts XII.

Literatur kaum beachtet.¹⁶ Es soll deshalb ausführlich darauf eingegangen werden. Näherhin bestimmte der Papst in seinem Motu proprio von 1731: Das Wohl der Gläubigen und der katholischen Religion erfordert die Anwesenheit der Hirten bei ihren Herden. Deshalb können Eligibilitätsbrevien nur gewährt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen. Als oberstes Gesetz gelten „bonum et utilitas“ der betreffenden Kirche. Wer bereits zwei Bistümer besitzt, erhält ein Indult nur unter der Bedingung, daß er bei einem Erfolg eine der beiden Kirchen (nach eigener Wahl) aufgibt. Wer drei Kirchen hat, kann überhaupt kein Breve erhalten. Da Klemens XII. seine Nachfolger rechtlich nicht festlegen konnte, bat er sie inständig unter Hinweis auf das Konzil von Trient, an der neuen Ordnung festzuhalten. Im Monitum an die Konsistorialkongregation vom 6. Januar sind diese Vorschriften erneut begründet und vorgetragen. Der Papst nahm überdies gegen einen weiteren „Mißbrauch“ in Deutschland und Polen Stellung. Zahlreiche Geistliche besaßen mehr als eine Pfründe. Klemens XII. meinte, das Kirchengut sei gestiftet, um in den Heiligtümern Gottes die notwendige Anzahl von Dienern zu unterhalten, nicht aber, damit einige Privilegierte in Reichtum und Luxus leben können. – Der Nutznießer dieser Praxis war vor allem der deutsche Stiftsadel. Man muß jedoch hinzufügen, daß in Deutschland praktisch keine Seelsorgepfründen kumuliert wurden, sondern ausschließlich die zahlreichen Dom- und Stiftskanonikate. Die Zuständigkeit der Kurie für die Genehmigung solcher Kumulationen bestritt man ganz entschieden. Doch mußte der Papst um seine Zustimmung angegangen werden, wenn ein neu-gewählter Bischof neben seinem Hochstift derartige Pfründen beibehalten wollte. Bei solchen Gelegenheiten konnte die Konsistorialkongregation eingreifen.

Klemens XII. bezog sich in seinen Erlassen ausdrücklich auf das Konzil von Trient, Sess. 25 cap. 18 de Ref. Danach waren Dispensen von den Bestimmungen des Benefizialrechtes nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe gestattet. Selbstverständlich griff er nicht auf jene strengerer Vorstellungen zurück, die in der Trienter Konzilsaula mit Vehemenz vertreten worden sind: Kumulationen von Seelsorgepfründen, vor allem von Bistümern sind unmöglich, da sie der Residenzpflicht widersprechen. Diese wiederum ist göttliches Recht bzw. göttliches Gebot. Gegen solche Forderungen hatte die kuriale Partei seinerzeit mit Erfolg Stellung genommen und sich damit das Dispensrecht gesichert.¹⁷ Klemens XII. sah keinen Anlaß, die grundsätzliche Dispensvollmacht der Kurie aufzugeben.

¹⁶ Nicht erwähnt ist das Motu proprio z. B. bei Pastor XV; Seppelt-Schwaiger V; Plöchl III, 1; Mols (Anm. 14). Behandelt werden die Maßnahmen des Papstes bei *Mario Guarnacci*, *Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S.R.E. Cardinalium a Clemente X usque ad Clementem XII.* Rom, Band 2 (1751) 581; *De vita et rebus gestis Clementis XII Pont. Max. Commentarius.* Rom 1760, 53. Auch Feine (273, 279, 327) kennt die Erlasse des Papstes.

¹⁷ Zu diesen Auseinandersetzungen grundlegend *Hubert Jedin*, *Der Kampf um die bischöfliche Residenzpflicht 1562/63*, in: *Kirche des Glaubens* (Anm. 8) Band 2, 398–413.

Daß es dem Papst mit seinem Erlaß von 1731 ernst war, zeigt auch die Sorgfalt, mit der er die Aufbewahrung und Weitergabe der beiden Dekrete ordnete.¹⁸ Am 6. Januar mußte der Sekretär der Konsistorialkongregation, Philipp Maria Monti,¹⁹ im Quirinalpalast erscheinen. (In der genannten Kongregation wurden viele Gesuche um Wählbarkeitsbrevien und Pfründkumulationen beraten). Der Papst übergab ihm eine Originalausfertigung des Monitums mit dem Auftrag, es fortan zu beachten. Der Sekretär mußte unter dem Erlaß eine Erklärung über den Empfang anbringen.²⁰ Auch eine Abschrift des *Motu proprio* vom vorangegangenen Tag wurde ihm mitgegeben. Am 12. Mai 1735 übernahm Giuseppe Livizzani, seither Sekretär der Chiffren, die Geschäfte Montis. Als vierten Sitzungspunkt händigte ihm sein Vorgänger feierlich das Original des Monitums aus. Livizzani las die päpstliche Willensäußerung erneut den Mitgliedern der Kongregation vor.²¹

Vom *Motu proprio*, dem bedeutsameren Schriftstück, konnten wir zwei Originale feststellen.²² Eines schickte der Papst ins sichere Engelsburgarchiv zur Aufbewahrung. Das zweite Original kam in das Brevensekretariat. Diese Behörde war bekanntlich nicht nur Expeditionsorgan. Viele Gesuche konnte sie selbständig entscheiden; bei anderen hatte der Brevensekretär das Referat vor dem Papst, ohne daß andere Behörden oder weitere Würdenträger eingeschaltet werden mußten.²³ Der Papst gab ausdrücklich den Befehl, das *Motu proprio* in den „*Libri diversorum*“, die vom Brevensekretariat geführt wurden, zu registrieren und aufzubewahren. Dies geschah; unter dem Datum des 5. Januar 1731 wurde der Erlaß in die Reihe eingebunden.²⁴

Ob die Datarie in ähnlicher Weise berücksichtigt wurde, ist ungewiß. Die Ordnungsarbeiten an den umfangreichen Archivbeständen dieser Behörde sind nicht soweit gediehen, daß eine Recherche mit einem zumutbaren Aufwand an Zeit und Kraft durchgeführt werden kann.²⁵ Dazu kommt, daß unsere Kenntnisse vom kurialen Geschäftsgang in der Neuzeit recht dürftig sind. Unter Klemens XII. scheinen von der Datarie keine Wählbarkeitsbrevien ausgefertigt worden zu sein. Dies kann aus der Tatsache geschlossen werden, daß sich das *Motu proprio* und das Monitum an die Konsistorialkongregation und an das Brevensekretariat wandten. Einer solchen Ansicht scheint

¹⁸ Aufschlußreich ist auch ein Brief des Kardinalstaatssekretärs vom 14. Juni 1735 an den Nuntius in Polen: Die beiden Dekrete und ihre Bestimmungen hätten zu den „*primi pensieri*“ gezählt, die der Papst bei Antritt seiner Regierung gehabt habe (Rom VA Polonia 224, 541).

¹⁹ 1743 Kardinal, gest. 1754 (Eubel VI 14; Pastor XVI 1, 237).

²⁰ Unten Beilage 2.

²¹ Rom VA ACC 1735 Mai 12 (fol. 206 und 211).

²² Unten Beilage 1.

²³ Plöchl III, 1 162.

²⁴ Rom VA SegrBrev 2960, 211–213.

²⁵ Der „*Inventario generale sommario*“ für die Bestände der Datarie wird als „*incompleto e provvisorio*“ deklariert. Die Reihe der „*Expeditionnes*“ bietet ein kaum zu bewältigendes Material. Der Band für das erste Pontifikatsjahr Klemens' XII. ist bei einem Format von 18,5 zu 27 cm 46 cm(!) stark. Jede Seite enthält bis zu zehn Einträgen. Der Band für das zweite Pontifikatsjahr ist 37 cm stark. – Solche Tatbestände zeigen von neuem, daß Arbeiten wie das „*Repertorium Germanicum*“ unbedingt weitergeführt werden müssen.

auch Benedikt XIV. (1740–1758) gewesen zu sein.²⁶ (Dieser Papst beschäftigte sich bekanntlich intensiv mit Fragen des kurialen Geschäftsganges. Unter anderem suchte er die vielfachen Kompetenzüberschneidungen zwischen Datarie und Brevensekretariat zu beseitigen; 1745 ordnete er die Zuständigkeiten beider Behörden neu).²⁷ Schließlich kann noch vermerkt werden, daß die Datarie unter Klemens XII. beträchtlich an Bedeutung verlor. Um die Rivalitäten der Großmächte auszugleichen,²⁸ wurde das Amt vom Papst nur mit einem Prälaten, nicht aber mit einem Kardinal, besetzt.

Dagegen war das Staatssekretariat an den Entscheidungen beteiligt. Die Ausfertigung von Wählbarkeitsbrevien für die Reichskirche war ein Politikum. In zahlreichen Fällen wurden die Nuntiatoren um Gutachten und Berichte angegangen. Leider ist die Überlieferung des Staatssekretariats nicht sehr gut. Die „Epistulae ad Principes“ aus dem Sekretariat der lateinischen Breven enthalten interessante Stücke, deren Inhalt, unter Umgehung von Konsistorialkongregation und Brevensekretariat, unmittelbar im Staatssekretariat beraten worden ist.

Zu den Formalien ist zu bemerken, daß die beiden Originale des Motu proprio als Chirographen ausgefertigt sind: Der Text wurde von einem Kanzlisten geschrieben, während der Papst das Datum (Tag und Monat) eigenhändig einsetzte.²⁹ Er signierte auch mit vollem Namen „Clemens Papa XII“. Das Monitum ist einfacher abgefaßt. Die Kanzlei bereitete den Text vor. Das Schriftstück ist vom Papst weder signiert noch unterschrieben. Das Datum und die Empfängerklärung fügte der Sekretär der Konsistorialkongregation bei.

II.

In den folgenden Abschnitten soll geprüft werden, ob und wieweit während des Pontifikates Klemens' XII. die neue Ordnung eingehalten wurde. Diese Frage hat schon dadurch ihren Reiz, weil der Papst, 1730 als 78-jährig-

²⁶ Eine gewisse Zurückhaltung bei der Umschreibung des Geschäftsbereiches der Datarie scheint trotzdem angebracht zu sein. Dies verlangt auch ein Gutachten vom 19. August 1754, das der spätere Erzbischof von Wien, Christoph von Migazzi, über die Lage im Kardinalskolleg und die Aussichten bei der nächsten Papstwahl erstattete (Original in Wien HHStA Rom Varia 51, aus Madrid, für Kaiserin Maria Theresia). M. meint, man müsse auch die Bestellung des künftigen Kardinalstaatssekretärs und des Datars im Auge behalten. Des letzteren „Wichtigkeit rührt daher, weilen die Domcapitel in dem Reich Euer Mayt.. Aufmerksamkeit allerdings erfordern. Ein zu rechter Zeit verliehenes oder verweigertes Breve Eligibilitatis kann von einer solchen Folge sein, und kommet es zu einem glücklichen Ausschlag deren churfürstlichen, ertzbischoflichen und bischoflichen Wahlen sehr vieles darauf an, was vor Subjecta zum Besitz deren in päpstlichen Monathen erledigten Canonicate gelangen“.

²⁷ *Johann Heinrich Bangen*, Die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854, 396–418, 430–434, 567–672.

²⁸ Pastor XV 628 f.

²⁹ Zur Diplomatie des neuzeitlichen Motu proprio enthalten die einschlägigen Handbücher und Lexika nur vereinzelte und zudem meist unvollständige Bemerkungen. Verf. wird gelegentlich in einer Miscelle versuchen, diese zusammenzufassen und durch eigene Beobachtungen zu ergänzen.

ger Greis gewählt, zwei Jahre später erblindete und die Geschäfte immer mehr anderen überlassen mußte.³⁰

Die erste Probe ihrer Standfestigkeit mußte die Konsistorialkongregation bald nach der Dekretierung des *Motu proprio* ablegen. Im Februar 1731 beantragte der Kurfürst von Trier, Franz Georg von Schönborn,³¹ ein Generaleligibilitätsbreve für alle deutschen Stifte („ad quascumque Ecclesias Metropolitanas, Cathedrales seu Abbatiales in Germania existentes“).³² Der Sekretär der Kongregation war in seinem Referat bereit, ein Breve zu gewähren. Doch sollte es auf ein Stift, das namentlich genannt werden mußte, beschränkt sein.³³ Die übrigen Mitglieder gingen darauf nicht ein. Ihre Entscheidung war: „Negative“.

Bei einem anderen Antrag, der in der gleichen Sitzung beraten wurde, war man etwas zurückhaltender.³⁴ Der Bischof von Raab, Ludwig Kardinal von Sinzendorf,³⁵ hatte ein Auge auf Breslau geworfen. Dieses Bistum war zwar nicht vakant, doch galt es, zeitig die nächste Wahl vorzubereiten. Der Sekretär schlug vor: „Concedendum esse Indultum Eligibilitatis ad ecclesiam Wratislavensem tantum“. Damit wäre die Bedingung verknüpft worden, Raab aufzugeben, falls es in Breslau gut gehen sollte. Die Kongregation lehnte nicht ab, verschob aber die Entscheidung. Man beschloß: „Dilata“.

Trotz der großen geographischen Entfernung zwischen den beiden Kirchenfürsten stand hinter ihren Anträgen die gemeinsame Erwartung, daß Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Kurfürst von Mainz, Bischof von Breslau und Worms, Hochmeister des Deutschen Ordens, Fürstpropst von Ellwangen, bald das Zeitliche segnen werde.³⁶ Der genannte Kurfürst von Trier wollte in Mainz, Worms und Ellwangen kandidieren. Eine Kumulation von Mainz und Trier, d. h. die Vereinigung zweier Kurstimmen, war reichsrechtlich nicht möglich. Auch Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg hatte 1729 Trier aufgeben müssen, als er in Mainz an die Regierung gekommen war. Doch hätte das größere politische Gewicht des angestrebten Kurfürstentums Schönborn den Verzicht auf Trier leicht gemacht.

In der Nacht vom 18./19. April 1732 war es soweit. Der Kurfürst von Mainz schloß die Augen für immer. Damit begann der Kampf um die Nachfolge in den vakant gewordenen Stiften. Vom Interesse Schönborns haben wir bereits gehört. In Ellwangen und auch in Mainz erwuchs ihm in Johann Theodor, Bischof von Freising und Regensburg, dem Bruder des Kurfürsten

³⁰ Pastor XV 630 ff.

³¹ Über ihn H. Raab, Art.: Franz Georg, Graf von Schönborn, in: NDB V (1961) 370–372 (mit Literatur).

³² Rom VA ACC 1731 Febr. 26 („Congregatio particularis“, bestehend aus drei Kardinälen und drei Prälaten).

³³ Der Sekretär wies daraufhin, daß eine Union mit einer anderen Metropolitankirche ohnehin nicht möglich sei. Mainz und Trier können der Kurstimme wegen nicht kumuliert werden. Salzburg wählt jeweils „in gremio“.

³⁴ Rom VA ACC 1731 Febr 26.

³⁵ Wurzbach 35 (1877) 24–26; ADB 34 (1892) 412–416; Eubel V 226, VI 445.

³⁶ Über ihn Häutle 79; A. Brück, Art.: Franz Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg: NDB V (1961) 369 f.

von Bayern, ein gefährlicher und einflußreicher Rivale.³⁷ Die beiden bayerischen Brüder beantragten beim Papst zunächst für *Ellwangen*, in dem die Aussichten nicht schlecht schienen, ein Breve. Der Papst lehnte unter großem Bedauern ab. Er entschuldigte sich mit dem Hinweis, daß er niemanden („nemini“) ein Breve für die erledigten Pfründen des Pfalz-Neuburgers ausstellen werde.³⁸ Mit diesem Grundsatz kam Klemens XII. dem Kaiser entgegen.³⁹ Der Wiener Hof wollte unter allen Umständen Johann Theodor von Bayern und die beiden Brüder Franz Georg und Friedrich Karl v. Schönborn (Reichsvizekanzler, Bischof von Würzburg und Bamberg), vom Mainzer Kurstuhl fernhalten.⁴⁰ Beim Herzog von Bayern lag das Motiv auf der Hand. Er hatte bei der Behandlung der Pragmatischen Sanktion über die Osterreichische Erbfolge im Reichstag gegen das Kaiserhaus agiert.⁴¹ Der Hof in Wien war zum Äußersten entschlossen; notfalls hätte er sogar zu dem umstrittenen Mittel einer Exklusive gegriffen.⁴² Die Schönborn wurden abgelehnt, da die Familie bereits über wichtige Positionen verfügte;⁴³ deshalb sollte ihr der Zugang zum bedeutendsten Bischofsstuhl in der *Germania Sacra* versperrt werden.⁴⁴ Der Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn hatte zudem in den zurückliegenden Jahren politische Prinzipien praktiziert,

³⁷ Über diesen Eubel V 205, 328 VI 15, 258; Häutle 80; *R. Reinhardt*, Zur Reichskirchenpolitik Papst Benedikt' XIV.: Römische Quartalschrift 60, 1965, 259–268, 260, 265 ff.

³⁸ Breve Klemens' XII. an Johann Theodor, Bischof v. Freising und Regensburg, 1732 Mai 30, Rom VA EpistPrinc. 104, 338–339. Das Breve an Karl Albert, Kf. von Bayern, vom gleichen Tag ist inhaltlich gleich (ebenda 338).

³⁹ Hervorragendes Material zur kaiserlichen Politik bei der Besetzung der vakanten Stifte enthalten die Vorträge der Staatskanzlei (Wien HHStA StK Votr 35, vor allem von April 16, April 29 und Juni 23).

⁴⁰ Ebenda. – Zu F. K. v. Schönborn vgl. *A. Wendeborst*, Art.: Friedrich Carl, Graf von Schönborn: NDB V (1961) 492 f. Von ihm hatte schon im April 1731 der Nuntius in Köln, Gaetano di Cavalieri, berichtet, er mache große Anstrengungen, um in Mainz Koadjutor zu werden. Sch. rechne mit der Hilfe des kaiserlichen Hofes. Er habe bereits in Breslau mit den Ministern des Kurfürsten verhandeln lassen (Rom VA Colonia 124).

⁴¹ *R. Reinhardt*, Untersuchungen zur Besetzung der Propstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert, in: *Ellwangen 764–1964. Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier*. Ellwangen 1964, I 316–378, 352 f.; Reinhardt, Konstanz (Anm. 9) 106.

⁴² Zur Exklusive Feine 124–132. Entschluß für 1732 Wien HHStA StK Votr. 35, 1732 April 16.

⁴³ Neben dem Erzstift Trier waren es die Hochstifte Würzburg, Bamberg, Speyer und eine Koadjutorie in Konstanz mit dem Recht der Nachfolge.

⁴⁴ In seinem Vortrag vom 16. April 1732 meinte Johann Christoph von Bartenstein, ein alter Gegner Schönborns, der kaiserliche Hof könne kein Interesse daran haben, „eine so gar große Anzahl derer considerabelsten Stifter unter einer einzigen Familie gleichsam ausgeteilt zu sehen“ (Wien HHStA StK Votr. 35). Deshalb sollte auch der Schönbornneffe Johann Friedrich Karl v. Ostein, ebenfalls ein aussichtsreicher Bewerber, ferngehalten werden.

Die Berichte der Kölner Nuntiaturs an das Staatssekretariat über die Mainzer Wahl waren in dieser Hinsicht falsch.

1732 Mai 18: Kaiser soll den Bischof von Würzburg empfohlen haben (Rom VA Colonia 123A).

die in Wien keinen Anklang fanden.⁴⁵ Alle Bewerber benötigten ein Breve. Die Zweidrittel-Hürde einer Postulation konnten sie kaum überspringen. Deshalb war es bei der Vorbereitung durch den kaiserlichen Hof wichtig, daß von der päpstlichen Kurie Wählbarkeitsbrevien verweigert wurden.

Tatsächlich gelang es dem Wahlkommissar, die kaiserlichen Intentionen durchzusetzen. Das Kapitel hatte ohnehin die Absicht gehabt, „in gremio“ zu wählen.⁴⁶ Den Kurstuhl bestieg Karl v. Eltz.⁴⁷ Dieser Erfolg war möglich, weil der Kaiser dem Franz Georg v. Schönborn seine Hilfe für Worms und Ellwangen zugesagt hatte, und dadurch in Mainz die Schönborn-Partei „herüberziehen“ konnte.⁴⁸

Durch das Fehlen eines Breves mußte sich der Kurfürst von Trier in Worms und Ellwangen durch eine Postulation durchsetzen. Dies gelang in beiden Fällen; der kaiserliche Hof unterstützte die Bewerbung. Der Grund für diese Hilfe war nicht nur das „Wahlgeschäft“ in Mainz; der Kaiser wollte vor allem durch die reiche Pfründe Ellwangen das bedrohte Erzstift Trier stärken und die zugesagte Pension für den Kurfürsten einsparen.

1732 Mai 23: Wahlkommissar hat „efficiamente“ den Bischof von Würzburg empfohlen (ebenda).

Für den Fall, daß sich kein Kandidat „in gremio“ durchsetzen werde, wollte der Kaiser den Franz Georg von Schönborn als den „anständigsten“ der auswärtigen Bewerber empfohlen sehen. (Wien HHStA StK Votr. 35, 1732 April 29).

⁴⁵ H. Hantsch, Reichvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746). Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI., Augsburg 1929, 324, 336 ff. u. ö. Über die Animosität gegenüber dem Reichvizekanzler gibt der Vortrag vom 23. Juni 1732 beredten Ausdruck (Wien HHStA StK Votr. 35).

⁴⁶ Davon gingen die Vorträge der Staatskanzlei und die Instruktionen für den Wahlkommissar aus. Nur sollte eben ein kaisertreuer Mann durchgebracht werden. – Auch die Weisung an den bayerischen Gesandten in Wien, Franz Hannibal v. Mörmann, wußte um den Willen des Kapitels (München GSTA Kasten schwarz 2035, 1732 Mai 13).

Als Kandidaten wurden Dompropst v. Kesselstadt, Domdekan v. Breidenbach-Büresheim, und die Herren v. Sickingen (später Bischof von Konstanz 1743–1750), v. Greiffenclau und v. Ingelheim genannt. Die Kölner Nuntiaturreportage gaben zunächst dem Domdekan große Chancen. Graf v. Stadion und Freiherr v. Eltz waren entschiedene Gegner dieser Kandidatur. Ihr Favorit war v. Kesselstadt, der über neun sichere Stimmen verfügte (zur Wahl fehlten vier Stimmen). Keiner der beiden Kandidaten setzte sich durch; dadurch wuchsen die Aussichten der Kompromißkandidaten. Herr v. Greiffenclau wurde hierbei in erster Linie genannt. Doch hatte auch v. Eltz, wohl durch sein Alter (67 Jahre), erhöhte Chancen. Er wurde mit 22 von 25 Stimmen gewählt. (Rom VA Colonia 123 A, chiffr. Berichte 1732 Mai 11, Mai 18, Mai 18, Mai 25, Juni 1).

⁴⁷ Über ihn Eubel VI 291; Dohna 118; Herr *Heinz Duchhardt* (Mainz) arbeitet z. Zeit an einer Dissertation über Karl v. Eltz.

⁴⁸ Dadurch konnte man gleichzeitig den Kandidaturen des Johann Theodor v. Bayern entgegenarbeiten; in beiden Stiften war ein Erfolg des Herzogs nicht ausgeschlossen. Man gab ihm in Worms sogar noch mehr Chancen als in Mainz (Wien HHStA StK Votr. 35, 1732 April 29). Dieses Hochstift war zwar klein, verdiente aber des „anhangenden“ Ausschreibeamtes im Oberrheinischen Reichskreis wegen besondere Aufmerksamkeit. Zu Ellwangen, Reinhardt (Anm. 41) 347–357.

⁴⁹ Der kaiserliche Hof war sogar bereit, Breslau dem Franz Georg v. Schönborn zukommen zu lassen, nur um in Mainz das Ziel erreichen zu können. (Wien HHStA StK Votr. 35, 1732 April 16).

Franz Georg v. Schönborn wurde fast gleichzeitig in zwei Stiften postuliert. Dadurch mußte sich der Papst nun doch mit dem Problem der Kumulation befassen. In Worms machte Klemens XII. bzw. seine Konsistorialkongregation keine Schwierigkeiten; ohne Anstand wurde das Hochstift übertragen.⁵⁰ Dagegen fand sich der Papst erst nach einigem Zögern bereit, auch Ellwangen zuzugestehen.⁵¹ Dabei fiel die Fürstpropstei im strengen Sinn nicht einmal unter das *Motu proprio*; sie war zwar Konsistorialpfründe, aber keine Diözese. Die Konsistorialkongregation vertrat jedoch die Ansicht, daß es sich um eine „dignità colla giurisdizione quasiepiscopale“ handle.⁵² Schließlich stimmte die Kongregation der Admission zu; wiederum ist der kaiserliche Einfluß unverkennbar.

Ein weiterer Fall zeigt diese Koinzidenz von kaiserlicher und päpstlicher Politik. Die Auskunft, die Klemens XII. Johann Theodor von Bayern und dessen kurfürstlichem Bruder gegeben hatte, man werde niemandem ein Wählbarkeitsbreve für die vakant gewordenen Pfründen des Pfalz-Neuburgers ausfertigen, stimmte nicht. Tatsächlich wurde ein Breve gewährt (Breslau), und zwar zu Gunsten eines Bewerbers, der uns schon begegnet ist, des Bischofs von Raab, Kardinal von Sinzendorf. Es liegt auf der Hand, daß dies mit Rücksicht auf den kaiserlichen Hof geschah. Der Vater des Kandidaten war Oberster Hofkanzler in Wien⁵³ und zählte zu den einflußreichsten Leuten am dortigen Hof. In Breslau selbst betrieb Kaiser VI. mit allem nur denkbaren Nachdruck die Wahl seines Favoriten.⁵⁴

Die letzte Pfründe des Pfalz-Neuburgers, das *Deutschmeistertum*, hatte ebenfalls viele Interessenten.⁵⁵ Wir brauchen hier nicht darauf einzugehen,

⁵⁰ Rom VA ACC 1732 Juli 11, II 177/78. – Am selben Tag wurde die Mainzer Wahl bestätigt. – Am 13. August teilte der Papst dem Kurfürsten von Trier und dem Domkapitel von Worms mit, zwei Tage zuvor sei die Postulation im Konsistorium admittiert worden (Rom VA EpistPrinc 105, 26 f.).

⁵¹ Ebenda II 262–313, 1732 Aug. 28. Beschluß: „Postulationem non esse admittendum sed providendum ex integro de eadem persona cum retentionibus petitis“. – In seinem Breve vom 13. Aug. (Anm. 50) hatte der Papst dem Kurfürsten mitgeteilt, er werde zu gegebener Zeit der Fürstpropstei wegen weitere Nachricht erhalten.

⁵² Rom VA ACC 1732 Aug. 28, II 262–313. – Über die rechtlichen Verhältnisse Ellwangens in Kürze *Ph. Hofmeister*, *Gefreite Abteien und Prälaturen: Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte* 81 (1964) Kan. Abt. 50, 127–248. – Die Exemptionsstreitigkeiten unter Schönborn schildert *H. E. Fischer*, *Ellwangen, Augsburg, Rom. Die Exemption des Ellwanger Stifts und seine Exemptionspolitik . . . in den Jahren 1732–1749*, in: *Ellwangen-Festschrift* (Anm. 41) 379–423.

⁵³ Wurzbach 35 (1877) 20–22.

⁵⁴ *H. Jedin*, *Die Krone Böhmen und die Breslauer Bischofswahlen 1468–1732*, in: *Kirche des Glaubens* (Anm. 8) Band 1, 413–454, 446 f.

⁵⁵ Genannt wurden:

Klemens August von Bayern, Kurfürst von Köln
Johann Theodor von Bayern, Bischof von Freising und Regensburg
Friedrich Karl von Schönborn, Bischof von Bamberg und Würzburg
Hugo Kardinal von Schönborn, Bischof von Speyer, Koadjutor in Konstanz, Landkomtur des Deutschen Ordens
Ein Prinz (Lothringen oder Moritz Adolf von Sachsen)

da bei der Wahl des Hochmeisters die Vorlage päpstlicher Wählbarkeitsbren nicht üblich war.⁵⁶

Der mehrmals genannte Kardinal von Sinzendorf sollte die Kongregation noch des öfteren beschäftigen. 1734 wollte er ein Breve für das Erzstift *Salzburg*. Hier war er ebenfalls Domherr. Er machte der Kongregation die Entscheidung leicht und bot von sich aus den Verzicht auf Breslau an für den Fall, daß er Erfolg haben sollte.⁵⁷ Das Breve wurde ausgefertigt; viel Wert hatte das Papier nicht. Der Erzbischof von Salzburg, Leopold Anton von

(Vgl. Quellen der folgenden Anmerkung, auch München GStA Kasten schwarz 2035, Instruktion für Mörmann 1732 Mai 13).

⁵⁶ Wenigstens erklärte Bartenstein in einem Vortrag (1732 Juli 11), es sei ein alter Grundsatz der kaiserlichen Politik, jegliche Einmischung des römischen Hofes in die Wahl des Hochmeisters zu verhindern (Wien HHStA StK Vortr. 35). – Trotzdem bemühte sich Hugo von Schönborn um ein Wählbarkeitsbreve. Die Supplik wurde am 26. April vom Sekretär der Konsistorialkongregation dem Papst vorgelegt. Man kam zum Entschluß: „Dilata“. Damit war der Antrag praktisch abgelehnt (Rom VA ACC 1732 II 314 f.). Schönborn hatte ohnehin wenig Aussicht. Nach einem Vortrag Bartensteins (1732 April 29) hatte sich der Kandidat, selbst Landkomtur im Orden, bei den Wählern „Gehässigkeiten“ zugezogen, die ihm praktisch alle Chancen verdarben (Wien HHStA ebenda).

Gewählt wurde Klemens August von Bayern. Er hatte die Unterstützung des Kaisers (auch hier wollte Wien mit allen Mitteln einen Erfolg des Johann Theodor v. Bayern verhindern). Obwohl der Kurfürst noch nicht Mitglied des Ordens war, hatte er eine starke Stellung im Ordenskapitel: Der westfälische und der bayerische Adel dominierte. Beide Gruppen waren vom Haus Bayern und seiner Sekundogenitur am Niederrhein abhängig (Rom VA Colonia 125, 218 f., Bericht des Nuntius 1732 Mai 4). Zu dieser Wahl vgl. auch *H. H. Hofmann*, Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3) München 1964, 289 f.

Der römische Hof hatte gegen die Wahl politisch nichts einzuwenden. Der Grund war die ungeklärte Erbfolge der wittelsbachischen Linie Pfalz-Sulzbach in Jülich und Berg. Um das Entgegenkommen des Berliner Hofes bei der reichsrechtlichen Anerkennung der Pragmatischen Sanktion über die österreichische Erbfolge zu erreichen, hatte Kaiser Karl VI. in der Jülich-Berg'schen Frage schon nachgegeben. Die vier wittelsbachischen Kurfürsten – Köln, Mainz, Bayern, Pfalz – stemmten sich gegen diese Politik; die beiden Herzogtümer sollten nicht an Brandenburg fallen. Da die europäischen Großmächte in dieser Frage engagiert wurden, war eine militärische Auseinandersetzung nicht ausgeschlossen. Rom sah deshalb nicht ungerne eine Stärkung der wittelsbachischen Position, um eine Übernahme der beiden Territorien durch einen evangelischen Landesherren zu verhindern (*H. Schmidt*, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, Mannheim 1963, 188–223). – Über die juristische Seite der Wahl des Kurfürsten zum Hochmeister war man sich nicht an der Kurie ganz im klaren; nach der Doktrin konnte er als Bischof nicht gleichzeitig „capo di un ordine religioso“ sein; man wollte ihm aber (Dispens oder dgl.) entgegenkommen, soweit dies immer möglich war (Rom VA Colonia 123 A, Chiffr. Berichte 1732 Mai 11 und 25; 125, 1732 Juli 20, Internuntius Rota an den Staatssekretär).

⁵⁷ Rom VA ACC Aug. 3, 382–496, bes. 388 (Referat des Sekretärs), 390 (Vortrag beim Papst), 467 (Supplik). – Beschluß der Kongregation: „Consulendum Sanctissimo pro concessione Indulti, ea tamen lege, quod ubi canonice eligatur in Archiepiscopum Salisburgensem, Ecclesiam Wratislavensem dimittere teneatur, prout ex nunc sponte offert“. – Breve 1734 Sept. 24 für den Kardinal, Rom VA EpistPrinc. 105, 231.

Firman, segnete erst zehn Jahre später das Zeitliche (1744). Zudem bestritt das dortige Domkapitel bei der Neuwahl die Gültigkeit des Breve.⁵⁸

1738 wurde Sinzendorf erneut vorstellig. Nun hatte er ein Auge auf *Olmütz* geworfen. (Auch hier war er Domherr).⁵⁹ Um seiner Sache mehr Nachdruck zu geben, legte er die Atteste dreier Ärzte bei. Die gelehrten Herren bescheinigten, die Luft in Schlesien sei dem Kardinal nicht zuträglich. In Mähren oder Österreich könne hingegen mit einer raschen Besserung seines Leidens (*Podagra*) gerechnet werden. Die Kongregation, von Mitleid gerührt, gewährte ein Breve *Eligibilitatis*, abermals unter der Bedingung, daß Sinzendorf bei einer Wahl *Breslau* aufgebe.⁶⁰

In *Olmütz* hatte der Kardinal ebenfalls keinen Erfolg (1738). Der Bischof von *Seckau*, Jakob Ernst von *Liechtenstein*, auch mit einem Wählkarkeitsbreve versehen,⁶¹ setzte sich durch. Die gleichzeitige Korrespondenz zwischen Wiener Nuntiatur und Staatssekretariat läßt vermuten, daß sich die kuriale Einflußnahme nicht nur auf das Breve für *Liechtenstein* beschränkt hat. Der Gegenkandidat aus der *Steiermark* wurde sehr gelobt.⁶² Die Freude des Nuntius, *Camillo Paolucci-Merlini*, über den Ausgang der Wahl war groß. Es ist zu fragen, ob die persönlichen Qualitäten der beiden Bewerber eine solche starke Differenzierung verlangt haben. Wahrscheinlich machte sich auch die Enttäuschung über die nicht immer befriedigende Haltung des Vaters *Sinzendorf* bemerkbar. Im Jahr zuvor hatte ein anderer Sohn, *Josef Bernhard* (1708–1758), Domherr in *Passau*,⁶³ um ein Wählbarkeitsbreve für *Stablo* und *Malmedy* gebeten. Der Nuntius hatte bei dieser Gelegenheit bitter nach Rom geschrieben, in der Hand des Vaters seien viele unbeglichene Rechnungen („*molte pendenze*“) des Hl. Stuhles.⁶⁴ Oft genug habe sich

⁵⁸ Feine 61. Grund: Durch seine Krankheit, *Podagra*, sei der Kardinal zu bischöflichen Funktionen unfähig. Ein anderer Grund war das Kardinalat *Sinzendorfs*, durch das theoretisch dem Kapitel bei der nächsten Vakanz das Wahlrecht entzogen wurde (ebenda 293).

⁵⁹ Rom VA ACC 1738 Febr. 10, 79–92.

⁶⁰ Ebenda. Das Breve wurde gewährt „*attentis supplicantis meritis ac peculiari-bus circumstantiis*“.

⁶¹ Eubel V 349.

⁶² Rom VA *Germania* 505, 372 (Kardinalstaatssekretär an Nuntius), 1738 Nov. 1: Papst verfolge die *Olmützer* Wahl „*di un nuovo degno e zelante Pastore*“ mit großem Interesse; 373, 1738 Nov. 15: „*delle singolari virtù dell'eleto*“; 375, 1738 Nov. 22: Retention in *Salzburg*, veranlaßt durch „*vantaggiose relazioni*“ des Nuntius „*delle virtù e qualità*“ des Gewählten.

⁶³ Wurzbach 35 (1877).

⁶⁴ Rom VA *Germania* 299, 496, 1737 Mai 28, Nuntius an Kardinalstaatssekretär: Eben, als er die Post fertig machen wollte, kam ein Brief *Sinzendorfs* (an den Kardinalstaatssekretär gerichtet): Bitte um Wählbarkeitsbreve. Solche *Indulte* seien zwar „*opposti totalmente allo spirito dei Canoni della Chiesa*“. Doch könnte eines für S. „*vantaggi*“ beim Vater bewirken. Man möge in Rom die Entscheidung noch etwas hinausschieben. Morgen werde er nach *Laxenburg* fahren und die Verhältnisse erkunden („*in qual modo si potrebbe à nostro profitto maneggiar la concessione della grazia*“). – Er werde mit dem nächsten Postdienst berichten. – Ob die Besprechung mit dem Hofkanzler stattgefunden hat, ist fraglich. Am 1. Juni teilte der Auditor der Nuntiatur mit, der Nuntius sei erkrankt.

Philipp Ludwig v. Sinzendorf recht widerlich gezeigt. So brachte die Stellung des Vaters den Söhnen nicht nur Vorteile für ihre kirchliche Laufbahn. Der Mißerfolg in Olmütz zwang Kardinal Sinzendorf, weiterhin in der „ungesunden“ schlesischen Luft zu bleiben. Diese sollte ihm kurze Zeit später, bei der preußischen Besetzung, auch politisch recht schlecht bekommen.⁶⁵

Zwei Jahre vor dem letzten Antrag des Kardinals war *Eichstätt* durch den Tod des Bischofs Franz Ludwig Schenk von Castell (17. September 1736) vakant geworden. Hier hatte das Haus Bayern starke Interessen. Man bat deshalb um ein Breve für Johann Theodor. Die Bitte wurde rundweg abgeschlagen.⁶⁶ Dabei zeigte sich sogar eine gewisse Verschärfung gegenüber 1731. Der Papst verweigerte das Indult, ohne den Antragsteller in der langen Belehrung über die kurialen Grundsätze auf die Möglichkeit der Resignation eines seiner beiden Bistümer Freising und Regensburg hinzuweisen. Die äußerst schroffe Haltung war ein eindeutiger Erfolg der kaiserlichen Politik. Der Wiener Hof hatte um die bayerischen Interessen gewußt und deshalb an der Kurie rechtzeitig und nachhaltig agiert.⁶⁷

Im folgenden Jahr (24. Januar) starb der Bischof des benachbarten *Augsburg*, Alexander Sigismund v. Pfalz-Neuburg (1663–1737). Hier war keine Neuwahl notwendig, da die Diözese einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge (Johann Franz Schenk v. Stauffenberg, Bischof von Konstanz) hatte.⁶⁸ Allerdings stand dieser Herr in hohen Jahren (geb. 1658). So war mit einer baldigen Neubesetzung zu rechnen. Tatsächlich meldete sich einer der Kandidaten noch im selben Jahr an der Kurie.⁶⁹ Es war Moritz Adolf Herzog von *Sachsen-Zeitz*, Bischof von Leitmeritz (1702–1759),⁷⁰ ein Neffe des bekannten Kardinals Moritz von *Sachsen-Zeitz* (1666–1725),¹⁷ der am Wiener Hof eine bedeutende Stellung innegehabt hatte. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit dachte Moritz Adolf auch an ein Breve für die benachbarte Propstei *Ellwangen*.⁷² In keinem der beiden Kapitel war der Herzog Mit-

⁶⁵ Wurzbach 35 (1877) 24–26.

⁶⁶ Unten Beilage 3.

⁶⁷ *J. Sax*, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, 745–1806. 2. Band, Landshut 1885, 626 f.: Am 26. September hatte Kaiser Karl VI. seinem römischen Gesandten, Johann Ernst Graf v. Harrach, geschrieben. Dieser konnte mit Hilfe Kardinal Orsinis den Papst bewegen, Johann Theodor von Bayern kein Breve für Eichstätt zu geben, selbst wenn dieser den Verzicht auf Freising oder Regensburg anbieten sollte. Am 5. Oktober gab Klemens XII. sogar eine schriftliche Zusage! Tags zuvor hatte der bayerische Gesandte, Graf Massimiliano Scarlatti, den Auftrag erhalten, sich um ein Breve zu bemühen. Seinen Mißerfolg kennen wir.

⁶⁸ Reinhardt, Konstanz (Anm. 9) 88–106; Eubel V 105, 170.

⁶⁹ Rom VA ACC 1737 Dez. 13, III 626–654.

⁷⁰ Geb. 1702, katholisch 1716, Dompropst Köln 1718, Erzbischof von Pharsalia 1730, Bischof von Königgrätz 1731, Bischof von Leitmeritz 1733, gest. 1759 (Eubel V 313, VI 265, 355; *Stammtafeln* zur Geschichte der europäischen Staaten. Band 1/2 Marburg 1960, 58).

⁷¹ Über ihn *K. Eder* in LThK 2 (1958) 1122.

⁷² In Ellwangen hatte sich der Prinz bereits 1732 bemüht (Reinhardt, Ellwangen – oben Anm. 41 – 351 f.); 1756 kandidierte er noch einmal (ebenda 361). Bayern hatte bereits 1725 den Plan ventiliert, den Prinzen in Ellwangen zu begünstigen, um

glied. Der Sekretär der Konsistorialkongregation kam in eine gewisse Verlegenheit. Einerseits war man gewohnt, konvertierten Fürsten auf ihrer geistlichen Karriere jedmögliche Hilfe zu gewähren. Der Herzog soll durch die Konversion den Anspruch auf sein Erbe verloren haben. – Doch sprachen nach Ansicht des Referenten verschiedene Gründe gegen ein Breve für Augsburg. Besonders gravierend war, daß hier das Hauptmotiv der Kurie („il motivo principale“), durch Kumulationen von Hochstiften den Kampf gegen die Häresie und ihre Anhänger zu ermöglichen, nicht vorlag. Auch befürchtete man bei einem positiven Bescheid, mit einer Fülle von Gesuchen überschwemmt zu werden, und zwar von Bewerbern, die keineswegs von geringerer Abkunft wie der Herzog von Sachsen waren: Es werde dann schwierig sein, in diesen Fällen „nein“ zu sagen.

Die Kongregation lehnte deshalb ein Indult rundweg ab.⁷³ Der Papst schloß sich diesem Entscheid an. Tatsächlich hören wir bei der Augsburger Vakanz 1740 nichts von einer Kandidatur des Sachsenherzogs. Aussichtsreiche Bewerber waren zwei Domherren des Stiftes, Josef Landgraf von Hessen-Darmstadt⁷⁴ und Johann Theodor von Bayern. Mit Hilfe des kaiserlichen Hofes konnte sich der erstere durchsetzen. Auf das Schicksal des Ellwangen-Antrags des Herzogs von Sachsen werden wir unten eingehen.

Die letzte Vakanz endlich, die unter Klemens XII. in der Reichskirche eintrat, war 1736 *Basel*. Für diese Wahl konnte kein Antrag auf ein Breve Eligibilitatis nachgewiesen werden.

III.

Papst Klemens XII. erwähnte in seinen beiden Erlassen Bischofskirchen und Kanonikate an Dom- bzw. Kollegiatkirchen. Zwischen diesen beiden Gruppen standen im Alltag der Reichskirche einige große und reiche nicht-episkopale Stifte (Ellwangen, Korvey, Fulda, Berchtesgaden, Stablo-Malmedy, Kempten, Murbach-Luders).⁷⁵ Die rechtliche Struktur dieser Konsistorialbenefizien entsprach in manchem der einer Bischofskirche; für die Wahl

ihn von einer Kandidatur in Augsburg abzuhalten (München GStA Kasten blau 1169; zur Entwicklung in Augsburg um diese Zeit Reinhardt, Konstanz 102–106). – Moritz Adolf dürfte auch jener sächsische Prinz gewesen sein, der sich 1736 für Eichstätt interessierte und deshalb in München unliebsames Aufsehen erregte (München GStA Kasten blau 747).

⁷³ Der Sekretär legte der Kongregation zwei Formulierungen zur Auswahl vor: „Pro gratia petiti indulti quoad Praeposituram tantum“, und „Quoad Ecclesiam Augustanam nihil, quoad Praeposituram dilatam, et scribatur Nuntio pro informatione“. Die Kongregation übernahm den zweiten Vorschlag. Klemens XII. approbierte mit folgender Formulierung: „Quoad Ecclesiam Augustanam negative, quoad Praeposituram scribatur Nuntio ad Tractum Rheni pro informatione“ (Rom VA ACC 1737 III 630–635).

⁷⁴ Über ihn *A. Haemmerle*, Die Canoniker des Hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säkularisation. Privatdruck o. O. 1935, 98; Reinhardt, Reichskirchenpolitik (Anm. 37) 265).

⁷⁵ Diese elsässische Doppelabtei stand im 18. Jahrhundert unter französischem Einfluß.

war unter Umständen ebenfalls ein Wählbarkeitsbrevé notwendig. Auf die vom Papst in seinem Motu proprio mit Nachdruck erwähnte Residenzpflicht der Seelenhirten konnte hier analog hingewiesen werden: Fast alle Stift verfügten über einen „Sprengel“, in dem die Vorsteher „quasiepiscopale“ Rechte ausübten.⁷⁶ Bei Ellwangen erfuhren wir bereits in den Verhandlungen der Konsistorialkongregation von der „giurisdizione quasiepiscopale“ des Propstes.⁷⁷ An den Regularstiften kam überdies die Verpflichtung hinzu, der klösterlichen Kommunität vorzustehen und sie zu führen.

Durch ihren großen Besitz waren diese Stifte sehr begehrt. In der Vergangenheit hatte man sie nicht selten wie Hochstifte kumuliert oder wenigstens als Kommenden vergeben. Auch in der kaiserlichen Reichskirchenpolitik waren sie Faktoren, die man nicht übersehen wollte.

Klemens XII. und damit die ganze römische Kurie waren der Ansicht, daß jede Kumulation im Grunde ein Verstoß gegen die heiligen Canones ist.⁷⁸ Da man aber das Dispensrecht beanspruchte, war es nicht zu vermeiden, daß die Besetzung dieser Stifte ebenfalls in der Reichweite politischer Manipulation verblieb.

Die erste Vakanz trat in der gefürsteten Doppelabtei *Stablo-Malmedy* ein. Am 26. Juli 1731 starb der Kommendatarabt Johann Ernst von Löwenstein, Domdekan von Straßburg.⁷⁹ Da sich die beiden Konvente seit langem nicht mehr einig werden konnten, wer den Abt stellen soll, war man jeweils den einzig offenen Ausweg gegangen: Man hatte auswärtige Bewerber, und zwar ausschließlich Weltgeistliche, gewählt bzw. postuliert (Groesbeck, Bayern, Fürstenberg, Lothringen, Löwenstein). Nach dem Willen des Papstes sollte dieser „Unfug“ nun aufhören. Bereits am 15. März hatte die Konsistorialkongregation dem Kölner Domdekan, Johann Friedrich Graf von Manderscheid-Blankenheim, ein Wählbarkeitsbrevé versagt.⁸⁰ Wichtiger war aber, die beiden Konvente zu bewegen, den alten Gegensatz zu vergessen und nicht erneut einen Auswärtigen zu postulieren.⁸¹ Diese Aufgabe, die keineswegs leicht war, hatte vor allem der Nuntius in Köln, Gaetano de Cavalieri. Aufmerksam verfolgten Papst und Staatssekretär seine Bemühungen. Viel Papier wurde in dieser Sache beschrieben.⁸² Tatsächlich gelang es, am 16. August Nikolaus Massin wählen zu lassen.⁸³ Dieser kam aus Stablo. Die Reaktion der Malmedy-Mönche waren weitreichende Intrigen, auf die wir

⁷⁶ Darüber kurz Hofmeister (Anm. 52) 176 ff.

⁷⁷ Oben S. 281.

⁷⁸ Kardinalstaatssekretär an den Nuntius in Köln, Fabrizio Serbelloni, 1737 Juni 1, Rom VA Colonia 123 A, 535 f.

⁷⁹ *Ursmer Berlière*, *Monasticon Belge*, tom. 2: Province de Liège, Maredsous 1928/1955, 101.

⁸⁰ Rom VA ACC 1731 März 15 I 269–274. – Manderscheid war überdies Propst von St. Gereon in Köln und Domherr in Straßburg.

⁸¹ Rom VA Colonia 123 A, 124 passim; Archivio della Nunziatura di Colonia 42. Berlière (Anm. 79) 101 (auch Franz Georg von Schönborn war einer der auswärtigen Bewerber).

⁸² Vgl. die eben angegebenen Bestände.

⁸³ Berlière 101.

hier nicht in extenso eingehen können. Hinter dem Konvent standen einige auswärtige Kandidaten, die erfolglos geblieben waren und nun eine gute Möglichkeit und Gelegenheit sahen, doch ans Ziel, nämlich in den Besitz der reichen Pfründe, zu kommen. Staatssekretariat und Nuntiatur legten den feindlichen Brüdern von Stablo und Malmedy verschiedene Kompromißvorschläge vor.⁸⁴ Unter anderem dachte man daran, die beiden Konvente formell zu einem zu vereinigen.⁸⁵ Mehr Aussichten hatte der Plan, bei den künftigen Abtswahlen zu alternieren. Trotzdem trat keine Ruhe ein. Deshalb schrieb der Nuntius am 14. Oktober (1731) dem Abt zwei Briefe, auf die wir eingehen müssen.⁸⁶ Im ersten, mehr offiziell gehaltenen und wohl als „Ostensible“ gedachten Schreiben legte Cavalieri dem Ordensmann dar, daß der Vorschlag, künftighin zwischen den beiden Konventen zu alternieren, vom Papst selbst stamme: Ohne Zweifel habe Gott dem Heiligen Vater einen solch glänzenden Gedanken eingegeben. Dadurch soll die Abtswürde den legitimen Erben erhalten bleiben, nämlich den Söhnen des Hl. Benedikt. Im zweiten, mehr privat gehaltenen Brief, erklärt der Nuntius noch einmal, daß Klemens XII. selbst den Vorschlag gemacht habe. Nicht ohne drohenden Unterton fährt Cavalieri fort: Es sei nicht ungefährlich, auch fernerhin gegen die letzte Wahl und die Absichten des Papstes zu opponieren und zu intrigieren. – In ähnlicher Weise unterrichtete der Nuntius den Konvent von Malmedy über den Ursprung der Reformpläne und die Entschlossenheit des Papstes. Daraufhin wurde es ruhiger. Bei der nächsten Vakanz, 1737, agierte die Kurie ähnlich. In der Hoffnung, durch den nur oberflächlich verdeckten Zwiespalt zwischen den Konventen wenigstens jetzt zum Ziele zu kommen, meldete sich eine große Schar respektabler auswärtiger Bewerber.⁸⁷ Keiner

⁸⁴ Diese Vorgänge und Überlegungen nehmen in den Nuntiaturreportagen der Zeit einen breiten Raum ein (Rom VA Colonia 124). Vgl. dazu auch *H. Raab*, Die Relation des Kölner Nuntius Gaetano de Cavalieri von 1732: Römische Quartalsschrift 58 (1963) 71–88, 81 f.

⁸⁵ Stablo und Malmedy hatten eigene Konvente, die jeweils unter einem Prior standen.

⁸⁶ Rom VA Archivio della Nunziatura di Colonia 42, zum Datum.

⁸⁷ In den Nuntiaturreportagen werden genannt:

Kardinal v. Sinzendorf, Bischof von Breslau

Josef Bernhard v. Sinzendorf, Domherr in Passau (oben S. 283; mit kaiserlicher Empfehlung)

Klemens August v. Bayern, Kurfürst von Köln

Johann Theodor v. Bayern, Bischof von Freising und Regensburg

Franz Georg v. Schönborn, Kurfürst von Trier

Josef Landgraf v. Hessen-Darmstadt (oben Anm. 74)

Moritz Adolph Herzog v. Sachsen-Zeitz, Bischof von Leitmeritz (Empfehlung des Königs von Polen)

Konstantin Landgraf v. Hessen-Rheinfels-Rotenburg (1716–1778), (Bruder der † Königin Polyxena v. Sardinien)

Franz Ernst Graf v. Salm-Reifferscheid (1698–1770), Bischof von Tournai (Empfehlung des Königs von Frankreich)

Josef Maria Graf v. Königsegg, Domherr in Köln und Straßburg (1700–1756),

Neffe des Christian Lothar v. K. Hofkriegsratspräsident (Empfehlung des Kaisers)

Anton Dietrich v. Ingelheim, Domherr in Trier und Lüttich, Sohn eines Reichskammerrichters in Wetzlar (Dohna 145)

von ihnen hatte ein Wählbarkeitsbreve erhalten.⁸⁸ Damit stiegen die Aussichten für die Wahl eines Kapitularen. Trotz heftiger Intrigen setzten sich die Kurie und der Nuntius mit ihren Vorstellungen durch. Theodor Drion aus Malmedy wurde neuer Abt.⁸⁹

Auf die Besetzung der Fürstpropstei *Ellwangen* 1732 konnten wir schon oben hinweisen.⁹⁰ Nur zögernd hatte die Konsistorialkongregation dem Papst empfohlen, die Postulation des Franz Georg von Schönborn, Erzbischofs von Trier und Bischofs von Worms zu admittieren. Fünf Jahre später mußten sich die Herren erneut mit der Frage einer möglichen Kumulation des Stiftes beschäftigen. Wir haben die Verhandlungen schon kurz erwähnt (Augsburg). Der Bischof von Leitmeritz, Herzog Moritz Adolf von Sachsen-Zeitz, bat um ein Wählbarkeitsbreve. Am 13. Dezember 1737 behandelte die Kongregation die Supplik.⁹¹ Der Nuntius in Wien hatte sich bereits zum Sprachrohr des dortigen Hofes gemacht: Es sei nicht gut, wenn in Ellwangen nur Angehörige des Kapitels gewählt werden könnten. Dies bedeutete, im Blick auf den Verlauf der letzten Wahlen (1689, 1694, 1732), daß durch Wählbarkeitsbrevens für einen favorisierten Personenkreis die reiche Pfründe der kaiserlichen Politik nutzbar bleiben sollte. Bei den erwähnten Wahlen hatte sich jeweils der Kaiser mit seinem Kandidaten durchgesetzt (Ludwig Anton und Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, F. G. von Schönborn). Keiner der drei war Mitglied des Kapitels gewesen. Durch die Fürstpropstei sollten die genannten Kirchenmänner und kaiserlichen Parteigänger finanziell gestärkt werden.⁹²

Trotz dieser Intervention aus Wien war man zurückhaltend. Zudem lag eine Meldung vor, die Abgesandten des Bewerbers hätten bei der letzten Wahl in Stablo und Malmedy versucht, durch „mezzi non leciti“ ans Ziel zu kommen.⁹³ Der Sekretär würdigte diese Gesichtspunkte und legte zwei For-

Große Chancen wurden Johann Theodor v. Bayern eingeräumt, da sich schließlich auch sein Bruder in Köln für ihn einsetzte. An Aktivität dürfte ihn der Bischof von Leitmeritz übertroffen haben (Berichte des Nuntius in Köln, Rom VA Colonia 123A, 130 und 137 passim).

⁸⁸ Nuntius in Köln an Staatssekretär, 1737 Juni 7, ebenda 130, 239 f.: Klemens August bittet, Bemühungen seines Agenten um ein Breve zu unterstützen. Ebenda 123 A, 464 f., Mai 19: Bischof v. Leitmeritz bat den König von Polen um Unterstützung seines Gesuchs; dürfte aber zu spät sein.

⁸⁹ Berlière 102. Bericht des Nuntius 1737 Juli 14 mit Ergebnissen der drei Skrutinien vom 10. Juli (Rom VA Colonia 130, 293).

⁹⁰ Oben S. 278 ff.

⁹¹ Rom VA ACC zum Datum.

⁹² Reinhardt, Ellwangen (Anm. 41) 340–357.

⁹³ Die Machenschaften der Sachsen-Männer waren dem Nuntius bei seinen Bemühungen, „in gremio“ wählen zu lassen und den Gegensatz der beiden Konvente zu überbrücken, recht unwillkommen. Die „Emissäre“ suchten fast planmäßig die Eltern und Freunde der Stablo-Mönche auf (diesesmal sollte Malmedy den Abt stellen) und versuchten, diesen eine Postulation des Bischofs von Leitmeritz schmuckhaft zu machen (Bericht des Nuntius 1737 Juli 7, Rom VA Colonia 130, 288). Noch während der Wahl waren die „Agenten“ am Werke, um doch eine Postulation durchzusetzen (ebenda 130, 293, 1737 Juli 14). – Der Staatssekretär verzichtete darauf, dem Bischof dieses Verhalten vorzuwerfen, um den Nuntius in Köln nicht unnötig als Berichterstatte bloßzustellen (Schreiben 1737 Dez. 14, Colonia 123 A).

mulierungen zur Auswahl vor: „Pro gratia petiti indulti quoad Praeposituram“ und „... quoad Praeposituram dilatam et scribatur Nuntio pro informatione“. Der zweite Vorschlag wurde zum Beschluß erhoben. In dem Schreiben an den für Ellwangen zuständigen Nuntius in Köln erfahren wir von den Bedenken gegenüber der angestrebten Postulation oder Wahl des Herzogs in Ellwangen, bzw. gegenüber der Lösung von 1732.⁹⁴ Die Herren in Rom wollten wissen, welche Erfahrungen das Kapitel mit dem jetzigen Propst gemacht habe, wie die Zusammenarbeit sei. Auch interessierte, ob aus der Lösung von 1732 ein „grave e sostanziale pregiudizio“ für Kapitel und Stift entstehe. Die letzte Frage der Konsistorialkongregation endlich suchte die politischen Vorgänge abzutasten: Ob 1732 zunächst ein Kapitular gewählt worden sei, ehe man die Postulation eines Auswärtigen durchgesetzt habe. Leider ist uns der Inhalt des Berichtes aus Köln, für den sich der Kardinalstaatssekretär am 1. Februar bedankte, unbekannt.⁹⁵ Das Breve scheint jedenfalls nicht ausgefertigt worden zu sein.

Das letzte Stift, das hier genannt werden muß, ist *Korvey*. Auch diese Abtei war seit langem in der Hand von Kommendataräbten. 1736 sprach der Dompropst von Paderborn, Friedrich Baron von Fürstenberg, in Rom um ein Wählbarkeitsbrevé vor.⁹⁶ Obwohl Weltpriester, wollte er bei der nächsten Abtswahl als Bewerber auftreten. Die Aussichten waren nicht schlecht. Er hatte beträchtlichen Anhang im Konvent. Fürstenberg erhielt das Breve nicht. Das Jahr 1737 brachte eine Neuwahl. Der Dompropst war nicht der einzige,⁹⁷ wohl aber der aussichtsreichste auswärtige Kandidat.⁹⁸ Das Fehlen eines Breves erschwerte seine Position gegenüber jedem Bewerber innerhalb des Konvents. Bei der Abstimmung erhielt er von 26 Stimmen 12. Dreizehn Mönche waren für ihren Mitbruder Kaspar Bosselager. Dieser war damit gewählt. Allerdings wollte die unterlegene Partei nicht sofort dieser Ansicht beitreten. Der Nuntius hatte große Mühe, auch diesen Streit beizulegen und den Erfolg zu sichern.⁹⁹

In den beiden letzten Abschnitten haben wir untersucht, ob in der kurialen Politik die Leitlinien von 1731 eingehalten worden sind. Dies war ohne Zweifel der Fall. Im Hinblick auf Eichstätt (1736) könnte man sogar von einer gewissen Verschärfung sprechen. Auch bei den nichtepiskopalen Stiften läßt sich ein energisches Vorgehen gegen Kumulation und Kommendenwesen

⁹⁴ Vgl. ebenda. – Der Staatssekretär verlangte vom Nuntius, die Nachforschungen mit Rücksicht auf Kurfürst und Kapitel „con tutta la maggior segretezza“ durchzuführen.

⁹⁵ Rom VA Colonia 123 A, 1738 Febr. 1: Behutsamer Gebrauch der Auskünfte wird zugesagt. Gleichzeitig wird der Nuntius belehrt, daß E. nicht „nella giurisdizione“ des Luzerner Nuntius, sondern im Sprengel der Kölner Nuntiatur liege.

⁹⁶ Rom VA ACC 1736 Juni 19, I 348; Colonia 130, 138, 1737 März 24, an Kardinalstaatssekretär.

⁹⁷ Colonia 130, 69, 1737 Febr. 17, an Kardinalstaatssekretär. Bewerber: Franz Georg v. Schönborn, Kurfürst von Trier; Nikolaus Massin, Abt von Stablo und Malmedy; Adolf v. Dalberg, Abt von Fulda; v. Fürstenberg.

⁹⁸ Ebenda 130, 121–125, 1737 März 17, Bericht des Nuntius.

⁹⁹ Ebenda 130, 138, 1737 März 24 u. ö.

aufzeigen. In Stablo-Malmedy und Korvey finden wir fortan nur noch Äbte aus der Reihe der Konventualen.

Doch zeigte schon der Fall Ellwangen 1732, daß das vom Papst angegangene Problem nicht aus der politischen Späre gelöst werden konnte. Die neuen Grundsätze, teilweise im *Motu proprio* und im *Monitum* von 1731 niedergelegt, tangierten die Interessen des kaiserlichen Hofes, der katholischen Dynastien und des deutschen Stiftadels. Bei der Behandlung der Anträge zwischen 1730 und 1740 fällt ein starkes Eingehen auf die Wünsche der Wiener Regierung auf. Die übrigen Beziehungen der beiden Mächte in dieser Zeit waren nicht immer freundlich; doch bot die Reichskirche dem Hl. Stuhl die Möglichkeit, Entgegenkommen zu zeigen, ohne selbst der Betroffene zu sein.¹⁰⁰

IV.

Bei der Frage der Kumulation und Retention der *nichtkonsistorialen* Pfründen zeigte sich die Kongregation weniger konsequent. Die Vorschriften Klemens' XII. waren allgemeiner gehalten; der Ermessensspielraum wurde dadurch weiter. Ein erstes Beispiel brachte der Dezember 1731. Franz Graf von *Salm-Reifferscheid* (1698–1770) war zum Bischof von Tournai nominiert worden. Die Kongregation erlaubte ihm, sein Domkanonikat in Köln für zehn Jahre, jenes in Straßburg auf Lebenszeit beizubehalten.¹⁰¹

In der Sitzung vom 11. Juli des folgenden Jahres wurde die Wahl des Karl v. *Eltz* zum Erzbischof von Mainz und die Postulation des Franz Georg von *Schönborn* zum Bischof von Worms behandelt.¹⁰² Eltz durfte die Dompropstei in Trier,¹⁰³ Schönborn das Domdekanat in Speyer, die Domscholasterie in Köln, die Domkantorei in Münster, samt den Propsteien St. Moritz in Augsburg¹⁰⁴ und St. Paulinus in Trier behalten. Am 28. August mußten sich die Herren der Kongregation noch einmal mit den vielen Pfründen Schönborns befassen. An diesem Tag wurde seine Postulation nach Ellwangen approbiert.¹⁰⁵ Der Sekretär wollte nun zwei der anderen Benefizien entziehen, dem Erzbischof aber wenigstens die Auswahl überlassen. In einer Korrektur seines Referates legte der Sekretär sich jedoch auf Münster und Speyer fest. Die Kongregation beschloß anders: Schönborn durfte alle Pfründen behalten.

Im gleichen Jahr mußte Prinz Moritz Adolf von *Sachsen-Weitz* zum Bischof von Königsgrätz bestätigt werden. Ihm wurde die Propstei in Altötting, das Dekanat zu St. Gereon in Köln und ein Kanonikat an der dortigen

¹⁰⁰ Vgl. zum Beispiel oben Anm. 64.

¹⁰¹ Rom VA ACC 1731 Dez. 6, II 182 f., 270–275. In der Supplik wurde mit Nachdruck auf die benachbarten Niederlande mit den zahlreichen Protestanten hingewiesen.

¹⁰² Rom VA ACC 1732 Juli 11, II 177 f.

¹⁰³ Dohna 118.

¹⁰⁴ Propst von 1701–1747 (*A. Haemmerle*, Die Canoniker der Chorherrenstifte St. Moritz, St. Peter und St. Gertrud in Augsburg bis zur Säkularisation. Privatdruck o. O. 1938, 111 f.).

¹⁰⁵ Rom VA ACC 1732 Aug. 28, II 262–313.

Domkirche zugestanden.¹⁰⁶ Schon 1733 folgte die kaiserliche Nomination für Leitmeritz. Bei der Frage der Pfründretention war die Konsistorialkongregation ebenso großzügig wie im vorangegangenen Jahr;¹⁰⁷ zudem begegnet jetzt ein Lütticher Kanonikat.¹⁰⁸

Auch der in diesen Jahren so wenig erfolgreiche Johann Theodor von *Bayern* kann hier erwähnt werden. Obwohl Bischof zweier Diözesen und überdies Domherr in Augsburg,¹⁰⁹ erhielt er 1738 einen kleinen Ausgleich für die verweigerten Wählbarkeitsbrevien. Der Papst übertrug ihm ein Kanonikat an der Domkirche in Lüttich.¹¹⁰ Die Kurie wußte wahrscheinlich, daß sie damit in die beginnende Auseinandersetzung¹¹¹ um dieses Hochstift eingriff. Die Domherrenstelle war rechtlich und politisch eine wichtige Voraussetzung für die Kandidatur. Bei der Vakanz 1743/44 konnte sich der genannte Herzog nach einer erbitterten Auseinandersetzung mit Josef von Hessen-Darmstadt in den Besitz des wichtigen und reichen Hochstiftes Lüttich setzen.

Ähnlich war es bei der Bestätigung der Olmützer Wahl des Jahres 1738. Dem neuen Bischof, Karl v. *Liechtenstein*, wurde sein Kanonikat in Salzburg belassen.¹¹² Kurze Zeit nach der Lütticher Wahl des Bayernherzogs konnte auch er sich durchsetzen; der Österreichische Erbfolgekrieg und das Wittelsbacher Kaisertum sorgten für eine dramatische Szenerie in der Salzachstadt.¹¹³

Bei einer Wertung solcher Kumulationen von Dom- und Stiftskanonikaten in der deutschen Reichskirche dürfen einige Gesichtspunkte nicht übersehen werden.

a) Es handelt sich um keine Seelsorgspfünden.

b) Man kann bezweifeln, ob mit einem bloßen Verbot der Kumulationen das Problem zu lösen war. Es bestand ein großer „Überhang“ an Pfründen,

¹⁰⁶ Eubel VI 355.

¹⁰⁷ Eubel VI 264.

¹⁰⁸ Die Retention dieses Kanonikats war bereits 1730, bei der Ernennung zum Titularerzbischof, gestattet worden (Eubel V 313). 1731 wird es nicht erwähnt. – Das 1730 genannte Kanonikat von Osnabrück taucht später nicht mehr auf.

¹⁰⁹ Haemmerle (Anm. 74) 17 f.

¹¹⁰ Rom VA EpistPrinc 107, 161 f., 1737 Nov. 7, an Karl Albert, Kf. v. Bayern. – Zwei Tage später teilte der Nuntius in Köln, Fabrizio Serbelloni, mit, der Bischof von L. sei ernstlich erkrankt. Er, der Nuntius, habe ja den Auftrag, eine „ottima elezione“ zu organisieren (Rom VA Colonia 131, 427, 1738 Nov. 9).

¹¹¹ *M. Braubach*, Die österr. Diplomatie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln, 1740–1756: Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein (111, 1927, 1–80, 112, 1928, 1–70, 114, 1929, 87–136) 112, 14–16; Reinhardt, Reichskirchenpolitik (Anm. 37) 265 f., dazu ergänzend Reinhardt, Konstanz (Anm. 9) 129 Anm. 38. – Die Provision von 1737 verursachte beim Kurfürsten von Köln nicht nur freudige Gefühle. Selbst aussichtsreicher Bewerber, wußte der Erzbischof, daß sein Bruder ein „grande competitor“ sein werde (Rom VA Colonia 131, 427, 1738 Nov. 9, Bericht des Nuntius).

¹¹² Rom VA Germania 505, 375, 1738 Nov. 22, Staatssekretär an den Nuntius in Wien.

¹¹³ Feine 105. – *H. Wagner*, Die Neutralität Salzburgs im Österreichischen Erbfolgekrieg: Mitteilungen d. Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde 100, 1960, 209–271, 267 ff.

deren Inhaber fast nur Aufgaben in Verwaltung und Liturgie hatten. Das Postulat einer Dauerresidenz wäre wenig sinnvoll gewesen.

c) Auch die Zuweisung von seelsorgerlichen Aufgaben an solche „unterbeschäftigte“ Stifts- und Domherren führte nicht weiter. Besonders bei jenen Kirchen, die sich in einer vorwiegend andersgläubigen Umgebung gehalten hatten, war ein derartiger Einatz nicht praktikabel.

d) Die zahlreichen, häufig kritisierten Kumulationen des späten Mittelalters waren zum Teil durch einen Zerfall des Geldwertes bedingt worden. Vielleicht liegen ähnliche Gründe auch für das 17. und 18. Jahrhundert vor.

e) Die Begriffe „Luxus“ und „Überfluß“ sind berechtigt, wenn man daneben die finanziellen Schwierigkeiten der bischöflichen Seminare und die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Seelsorger betrachtet. Die Errichtung neuer, dringend notwendiger Seelsorgestellen samt der Verbesserung der Priesterausbildung scheiterten oft an den Grundsätzen des Benefizialrechtes. Hier wäre ein innerkirchlicher Lastenausgleich angebracht gewesen; doch konnte er mit den herkömmlichen Mitteln nicht bewältigt und erzwungen werden.¹¹⁴

Im päpstlichen Monitum vom 6. Januar 1731 war auch die Retention von Pfründen in der *polnischen* Kirche erwähnt worden. Deshalb soll kurz darauf hingewiesen werden, daß sich die Konsistorialkongregation am 28. Februar 1733 mit der Übung der polnischen Bischöfe und Weihbischöfe befaßte, nach der Erhebung zur bischöflichen Würde eine oder mehrere Pfarrkirchen zu behalten und durch „*vicarii perpetui*“ versehen zu lassen.¹¹⁵ Man bezweifelte die Kanonizität dieser Praxis – da im Widerspruch mit dem Konzil von Trient – und verlangte vom Nuntius in Warschau einen Bericht.

Das Schreiben an die Nuntiatur verließ erst anderthalb Jahre später das Staatssekretariat.¹¹⁶ Inhaltlich ergab sich eine gewisse Verschiebung gegenüber dem Beschluß der Kongregation: Zunächst wurde der Nuntius – eine Kopie des Monitums vom 6. Januar 1731 lag bei – über die Absichten des Papstes unterrichtet. Hierauf erhielt er die Weisung, jeweils bei der Besetzung der Bischofsstühle ein Gutachten abzugeben, ob eine Retention von Kanonikaten oder anderer inkompatibler Benefizien notwendig sei. Der Papst werde auch fernerhin Kumulationen gewähren, vorausgesetzt allerdings, daß sie erforderlich seien. Man müsse vorher die Gründe für eine derartige Ausnahme wissen. Der Nuntius möge ohne Scheu („*con franchezza*“) berichten; die römische Kurie werde seine Gutachten, wie überhaupt den ganzen Auftrag, geheimhalten.

¹¹⁴ Hier kann kurz auf die Säkularisation bzw. Aufhebung von Klöstern und Stiften zugunsten von Universitäten, Priesterseminaren, Emeritenhäusern und dgl. hingewiesen werden. Auch der österreichische Religionsfonds demonstrierte eine Möglichkeit, die kirchlichen Einkünfte zweckmäßiger und rationeller zu verteilen. In zahlreichen Territorien wurde durch derartige Lösungen zudem eine Verbesserung der Pfarrbesoldung möglich.

¹¹⁵ Rom VA ACC 1733 Nov. 28, II 234–243.

¹¹⁶ Rom VA Polonia 224, 541–543.

V.

Eine weitere Frage ist, wie weit später das *Motu proprio* Klemens' XII. beachtet worden ist. In beschwörenden und eindringlichen Worten hatte der Papst seine Nachfolger gebeten, die Vorschriften des Konzils immer zu beobachten. Für die ersten Jahre Benedikts XIV. (1740–1758) liegt eine Untersuchung vor.¹¹⁷ Der Papst anerkannte grundsätzlich den Erlaß, glaubte aber während des Österreichischen Erbfolgekrieges eine Ausnahme machen zu müssen, und zwar zugunsten eines Bruders des neuen Wittelsbacher-Kaisers. Der mehrmals genannte Johann Theodor von Bayern, seit 1743 in petto reservierter Kardinal, erhielt ein Wählbarkeitsbreve für *Lüttich*, ohne daß er zum Verzicht auf Freising oder Regensburg verpflichtet wurde.¹¹⁸ Der gleiche Papst war es aber auch, der das *Motu proprio* der Öffentlichkeit zugänglich machte. In der zweiten Ausgabe seiner „*De synode Dioecesana libri tredecim*“, also an einer Stelle, wo man es nicht vermutet, druckte er das Dekret ab. Im Zusammenhang mit Problemen, welche sich aus der Residenzpflicht für die Inhaber der suburbikarischen Bistümer, die Ehrenkapläne weltlicher Regenten und die Patriarchen (!) ergaben, veröffentlichte er die Ordnung seines Vorgängers für die deutsche Reichskirche. Benedikt XIV., der in Praxis und Theorie großen Wert auf die Residenzpflicht der Bischöfe legte,¹¹⁹ verpflichtete durch diesen Abdruck seine Nachfolger moralisch auf das Programm Klemens' XII.: „*Haec typis impressa, quantum scire potuimus, cum nondum fuerit, optimum esse ducimus hic ea inserere, ut perpetua eorum memoria servetur, et ut executioni opportune mandentur*“.

Die späteren Päpste stellten Wählbarkeitsbrevien fast immer unter den oben genannten Bedingungen aus. Dies bekamen noch die beiden letzten Kurfürsten der Reichskirche, Klemens Wenzeslaus von Sachsen (Trier)¹²⁰ und Karl Theodor von Dalberg (Mainz),¹²¹ zu spüren. Zwar erhielt der Sachsen-

¹¹⁷ Reinhardt, Reichskirchenpolitik (Anm. 37). – Für die Jahre nach 1745 liegt noch keine ausführl. Untersuchung vor. Benedikt XIV. scheint sich aber großer Zurückhaltung befleißigt zu haben. Einige Fälle mit deutlich politischem Hintergrund bei Reinhardt, ebenda 266 Anm. 38. – Politisch unmotiviert scheint das Verhalten bei der Salzburger Wahl 1749 gewesen zu sein. Den vier Suffraganbischöfen von Gurk, Chiemsee, Lavant und Seckau, die bekanntlich in einem besonders engen Verhältnis zum Erzstift standen (ehem. Eigenbistümer) und als Domherren von Salzburg allesamt kandidierten, wurden die jeweils ohne Anstand gewährten Brevien verweigert. Dies führte 1752 (?), also kurz vor der nächsten Wahl, zu einem Vorstoß des Bischofs von Gurk, Josef Maria v. Thun, bei Maria Theresia. Er bat die Kaiserin, sich für die Ausfertigung der seither üblichen Brevien zu verwenden. Auch habe sich der Papst einige Zeit zuvor nicht „ungeneigt“ gefunden, durch eine Bulle den Inhabern der genannten Suffraganbistümern für immer das passive Wahlrecht zuzugestehen. Thun bittet deshalb die Kaiserin um Unterstützung. Maria Theresia vermerkte auf dem Brief: „Soll nach Rom geschrieben werden“ (Wien HHStA Rom Varia 51, Datierung nach Bleistiftnotiz). – Die Bulle scheint nicht ausgefertigt worden zu sein; 1772 wurden vier Wählbarkeitsbrevien für die Suffraganbischöfe ausgefertigt (Feine 63).

¹¹⁸ Reinhardt, Reichskirchenpolitik 256 f.

¹¹⁹ Seppelt-Schwaiger V 444.

¹²⁰ Über ihn Raab (Anm. 6) *passim*.

¹²¹ *H. Raab*, Art.: Dalberg; LThK 3 (1959) 124–126.

prinz 1761 ein kumulatives Wählbarkeitsbreve für Münster, Paderborn und Hildesheim;¹²² doch hatte es Papst Klemens XIII. erst nach langem Zögern und unter dem Eindruck der akuten Säkularisierungsgefahr zugestanden. Trotz weitreichender Pläne für eine Wettiner-Sekundogenitur in der Reichskirche konnte Klemens Wenzeslaus später zwar ein gewisses Entgegenkommen, keineswegs aber alle angestrebten Kumulationen erreichen.¹²³ Auch bei Dalberg zwangen die politischen Verhältnisse zu Konzessionen. Diese waren formal ohne weiteres möglich, weil im *Motu proprio* nichts über Koadjutoren stand. Dadurch war Dalberg seit 1788 gleichzeitig Koadjutor in Mainz, Worms und Konstanz. Das Breve für Konstanz hatte er 1788 erst nach längerem Zögern des Papstes erhalten. Pius VI. verlangte zunächst die sofortige Resignation der Koadjutorie in Worms (Postulation 1787!). Er begnügte sich schließlich mit der Verpflichtung, ein Hochstift aufzugeben, wenn auch das dritte vakant wird und Dalberg dort die Regierung übernehmen kann.¹²⁴

Auch bei jenen Gesuchen, die nicht unter die Bestimmungen von 1731 fielen, war man zurückhaltend. Zum Beispiel wurden 1763, als der Bischof von Augsburg, Josef Landgraf von Hessen-Darmstadt, ein Indult für Freising und Regensburg erhielt, ausdrücklich alle früheren Wählbarkeitsbrevens des Bischofs¹²⁵ für ungültig erklärt. Man wollte die Kumulationen nicht aus der Hand gleiten lassen. Das neue Indult galt alternativ nur für jenes Bistum, in dem der Landgraf zuerst Erfolg haben würde. Im gleichen Jahr bekam der Bischof von Konstanz, Maximilian Kardinal von Rodt, sogar ein Generaleligibilitätsbreve für alle deutschen Hochstifte;¹²⁶ diese besondere Gnade verdankte er wohl den Verdiensten, die er sich 1758 bei der Wahl des regierenden Papstes Klemens' XII. erworben hatte.¹²⁷ Doch galt auch dieses Breve nur alternativ, nicht kumulativ. Zudem wurde ein früheres Breve (1758) ausdrücklich für ungültig erklärt.

Das Werk, in dem Benedikt XIV. das *Motu proprio* und das *Monitum* seines Vorgängers veröffentlichte, war Kaiserin Maria Theresia gewidmet. Dies führt zur Frage, wie der päpstliche Erlaß im Reich, beim Stiftsadel und am kaiserlichen Hof aufgenommen wurde. Leider wissen wir darüber nicht viel. Man kann sich nicht vorstellen, daß der ritterbürtige Adel, ja selbst die Grafen viel eingewendet haben. Die Kumulationen waren in den vergangenen Jahrhunderten in erster Linie den fürstlichen Häusern zugute gekommen. Mit deren Beschränkung bekamen auch die anderen Gruppen des Stiftsadels

¹²² Raab, Sachsen 159.

¹²³ Ebenda 286 f.: 1768 wurde ihm die administrative Retention von Freising und Regensburg neben dem Erzstift Trier und der Koadjutorie Augsburg erlaubt. Nach dem Regierungsantritt in Augsburg (ebenfalls 1768) wollte er die Retention von Freising und Regensburg zugestanden bekommen (Raab 280 ff.). Er hatte keinen Erfolg.

¹²⁴ Reinhardt, Konstanz (Anm. 9) 205 f.

¹²⁵ Rom VA SegrBrev 3521, 49 (Minute) 1763 Febr. 22, 50 f. (Decretum von 1763 Febr. 18). – Unter den für ungültig erklärten Indulgen war eines für Köln. 1761 Febr. 25, ebenda 3480, 113–115.

¹²⁶ Rom VA ACC 1763 Sept. 17, II, 101–106.

¹²⁷ Pastor XVI, 1, 443–453; Reinhardt, Konstanz (Anm. 9) 170–175.

wieder die Möglichkeit, in den Besitz eines Hochstiftes zu kommen. Auch der Kaiserhof in Wien war sicherlich nicht böse. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, also nach 120jähriger Pause, konnte wieder ein Habsburger, Maximilian Franz (1756–1801), Kurfürst von Köln und Bischof von Münster (1784–1801, Koadjutor seit 1780) in der Reichskirche eingesetzt werden.¹²⁸ Es war deshalb die erklärte Politik des kaiserlichen Hofes, nach Möglichkeit jede Anhäufung politischer Macht durch Kumulationen zu verhindern. So versteht man auch die Zurückhaltung Maria Theresias gegenüber den weitreichenden Kirchenplänen Klemens Wenzeslaus von Sachsen, dem sie im übrigen wohl gewogen war.¹²⁹ Bei den Verhandlungen um ein Wählbarkeitsbrevé für Karl Theodor von Dalberg zur Wahl in Konstanz (1788) wurde ein Versprechen der päpstlichen Kurie dem Wiener Hof gegenüber erwähnt, keinem „Subjekt“ gleichzeitig drei Hochstifte zukommen zu lassen.¹³⁰ Bedeutend für die Regierung war die Tatsache, daß sich das Motu proprio von 1731 vor allem zu Ungunsten der rivalisierenden bayerischen Dynastie auswirkte. Der einigemal erwähnte Johann Theodor wurde dadurch gehindert, seine hochgesteckten Ziele in der Reichskirche zu erreichen.¹³¹ Besonders beachtet wurde sein Scheitern 1761 in Köln. Als Bischof dreier Hochstifte erhielt er kein Breve. Mit dieser Wahl endigte die 175jährige bayerische Herrschaft im Erzstift.¹³²

Die Haltung der Reichskirche war damit uneinheitlich. Eigentlich wäre das Motu Proprio ein typischer Fall dafür gewesen, daß durch Kanzleiregeln, hier für das Brevensekretariat und die Konsistorialkongregation, in die rechtlichen Verhältnisse der deutschen Kirche eingegriffen wurde. Ein weiterer Grund für die auffallende Zurückhaltung des hohen und niederen Stiftsadels war die Tatsache, daß die Wählbarkeitsbrevens immer als „Gnade“ betrachtet wurden.¹³³ Die berühmten „Concordata Nationis Germanicae“, über deren Verletzung im 18. Jahrhundert oft mit Vehemenz geklagt wurde,¹³⁴ enthielten keine einschlägige Rechtsnorm.

Die letzte Frage endlich, wie das Problem der Kumulation nichtkonsistorialer Pfründen unter den Nachfolgern Klemens' XII. gelöst wurde, ist rasch beantwortet. Wie schon während des Pontifikats des genannten Papstes,

¹²⁸ Über ihn *M. Braubach*, Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz, letzter Kurfürst von Köln und Fürsterzbischof von Münster, Wien/München 1961.

¹²⁹ Raab, Sachsen (Anm. 6) passim.

¹³⁰ Reinhardt, Konstanz (Anm. 9) 205.

¹³¹ Reinhardt, Reichskirchenpolitik (Anm. 37) 267.

¹³² Feine 62, 140.

¹³³ Ebenda 61 f.

¹³⁴ In den Programmen der Zeit für eine Kirchenreform werden die Wählbarkeitsbrevens fast nie oder nur mit großer Zurückhaltung erwähnt. Art. 6 der Emser Punktation von 1786 erklärt z. B. alle seit den Konkordaten eingeführten Pfründreservationen für ungültig, fährt aber fort: „Die Brevia eligibilitatis können in den dazu geeigneten Fällen annoch in Rom so lang impetriet werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation ein anderes Mittel festgesetzt wird“ (Heinrich Aloys Arnold, Tagebuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft, hrsg. von *M. Höbler*. Mainz 1915, 176).

neigte man auch jetzt noch immer zu großzügigem Entgegenkommen. Schon eine flüchtige Durchsicht der Anmerkungen im „Eubel“¹³⁵ macht dies deutlich. Der zweite Teil des päpstlichen Reformprogramms von 1731 wurde dadurch zu keinem tiefgreifenden Erfolg.

Beilage 1

Motu proprio „Quamquam invaluerit“ Papst Klemens' XII. vom 5. Januar 1731.

Originale:

Rom VA AA Arm I–XVIII 3174 (Vermerke auf dem Umschlag: „Armar. XI Caps. VII No. 86¹³⁶ Lit. rrrr. Die 5. Januarii 1731. No. 4. Ab ipsomet Sanctissimo Domino Nostro Clementi XII Motum proprium (!) inclusum et in forma Chirographi ab eo subscriptum accepi, in quo plures Episcopales seu Archiepiscopales Ecclesias eidem Episcopo conferri vetat rogando successores, ne quidem etiam hoc permittere velint ad praescriptum Sacrorum Canonum Concilii Tridentini“).

Ebenso SegrBrev 2960, 211–213 (Vermerk auf Umschlag 211: „Sanctissimus mandavit asservari et registrari in libris diversorum sui Pontificatus inclusam Cedulam motu proprio, qua praescribitur norma deinceps servanda circa indulta eligibilitatis Episcoporum ad alias Ecclesias“). Text fol. 212.

Abschriften:

Rom VA ACC 1731 Jan. 5, I 4–6, ACC 1735 Mai 12 (fol. 207 und 210 (Dorsalvermerk: „Pro Segreteria Brevium“!)).

Druck:

Benedicti Papae XIV de Synodo Dioecessana libri tredecim. Rom 1755 II 212 f.

Clemens Papa XII. Motu proprio.

Quamquam invaluerit usus dispensandi praesertim cum sublimibus personis, ut plures Episcopatus in Germania simul retinere possint ob eam quidem iustam et laudabilem rationem, ut adversus Haereticorum conatus Catholicam Religionem opibus, auctoritate, potentia sartam tectam tueatur, ex inconsulta tamen huiusmodi dispensationum frequentia, immoderatoque usu gravissima in Christianam Rempubli-
cam incommoda manare posse exploratum satis est: Vix enim, ac ne vix quidem sperari potest, ut qui tribus vel quatuor, vel etiam quinque Cathedralibus Ecclesiis magno locorum intervallo disjunctis, praesit cum summa etiam in temporalibus potestate eas omnes solerter ac fructuose et cum animarum sibi commissarum salute regere valeat. Quo sane fit, ut ob Pastorum absentiam et curarum, quae ad temporales ditiones pertinent copiam, neglecta spirituali Dioecesium cultura, nec Catholicorum mores, qui a veteri instituto deflexerint, corrigi nec Ecclesiasticae Disci-
pli-

¹³⁵ Eubel VI 106 (Augsburg 740), 131 (Brixen), 173 Köln, 180 (Konstanz) u. ö. Auch Rom VA ACC 1763 Dez. 5 II 137–146: Josef Graf v. Spaur, erwählter Bischof von Seckau, behält wie von ihm beantragt die Domkanonikate in Brixen und Salzburg, sowie die Propstei Ehrenburg.

¹³⁶ Vorher stand „N° 85“.

nae nitor redintegrari nec Dogmata a Fide aliena extirpari nec eorum veneno polluti homines ad Religionis Orthodoxae veritatem reduci commode possint.

Itaque, ne plurium Episcopatum in una persona coacervatio, Sacris alioquin Ecclesiae legibus adeo invisa, quae ex Apostolica auctoritate in aedificationem recte aliquando permittitur, perniciose cedat in destructionem, de consilio plurium Venerabilium Fratrum Nostrorum S.R.E. Cardinalium decernimus et mandamus, ut in posterum ei, qui uni iam praesit Ecclesiae, nonnisi causae cognitione praemissa, concedatur Indultum eligibilitatis ad aliam, si vero huiusmodi Indultum iusta pariter causa concedendum videatur ei, qui jam duas regat Ecclesias, semper eidem Indulto inseratur conditio, ut praedictam Ecclesiam ad quam eum eligi contingat, non aliter possit obtinere quam una, quam maluerit, ex prioribus dimissa. Tres denique obtenti Ecclesias Indultum eligibilitatis ad aliam nullo modo tribuatur.

Enixe autem rogamus atque obsecramus in Domino Romanos Pontifices successores nostros, ut ipsi quoque memores sapientissimi moniti Tridentinorum Patrum in Cap. 18 Sess. 25 de Ref. salubrem hanc moderationis normam in dispensationibus praedictis omnino servari curent. Datum in Palatio nostro Quirinali hac die 5. Januarii 1731.

*Clemens PP XII.*¹³⁷

Beilage 2

Monitum Papst Klemens' XII. vom 6. Januar 1731.

Original:

Rom VA ACC 1735 Mai 12, 206 und 211.

Abschriften:

Rom VA ACC 1735 Mai 12, 208–209.

Ebenda ACC 1731 Jan. 6, I 5–6.

Polonia 224, 542–543.

Druck:

Benedicti Papae XIV de Synodo Dioecessana libri tredecim. Rom 1755, II 212.

Monitum asservandum in Secretaria Sacrae Congregationis Consistorialis.

Sanctissimus Dominus noster Clemens Papa XII animadvertens minime expedire, quod Episcopis in Germania, etiamsi sublimibus familiis orti sint, tam facile concedatur dispensatio ad effectum retinendi simul tres vel quatuor ac etiam quinque Cathedralis Ecclesias, quarum Praesules temporali quoque Dominatu potiuntur, praesertim cum experientia compertum sit, eas Dioeceses ab Haereticorum erroribus magis esse immunes, quarum singulae ab uno gubernantur Episcopo, hinc maiorem deinceps circumspectionem in hoc adhiberi mandat, nec solum attendi exempla, sed peculiare perpendi singulorum casuum circumstantias, habita nimirum ratione temporum, personarum et Ecclesiarum, ita quidem, ut dispensationum impertiendarum norma sumatur potissimum a maiori Ecclesiarum ipsarum bono ac utilitate.

Quod si iis, qui alicui jam praesint Ecclesiae, iustis de causis a Sede Apostolica aut iam fuerit concessum, aut deinceps concedi contigerit Indultum eligibilitatis ad aliam, declarat Sanctitas Sua, non per hoc censi debere dispensationem concessam ad effectum simul retinendi praedictam quoque aliam Ecclesiam, postquam Electio

¹³⁷ Die kursiv gesetzten Teile sind vom Papst eigenhändig eingesetzt.

peracta fuerit, sed antequam Electio ipsa a Sede Apostolica confirmetur, summa maturitate esse examinandum, an utilitas vel necessitas talium Ecclesiarum et Catholicae Religionis tuendae ratio postulet impertiri huiusmodi dispensationem pro omnium retentione, vel potius in eiusdem Electionis confirmatione poni oporteat Decretum de alia Ecclesia dimittenda.

Declarat itidem Sanctitas Sua non convenire, ut indiscriminatim nulloque delectu et sine causae cognitione tribuatur Episcopis facultas retinendi simul plures Dignitates aut Caonicatus Cathedralium vel Collegiatarum Ecclesiarum, tam in Germania quam in Poloniae Regno. Per hoc quinque divino cultui non mediocre detrimentum affertur, Ecclesiae debitis fraudantur obsequiis et Ecclesiastica stipendia, quae congruae plurium Ministrorum Dei substationi destinata sunt, in unam collata personam, incitamentum praebent ad luxum.

Mandat itaque Sanctitas Sua, cautius quam hactenus forsitan factum fuerit, hac etiam in re in posterum agi et exemplis sepositis, spectari in primis id, quod iuxta locorum, Ecclesiarum, Personarumque condiciones ad ampliorem Dei gloriam expedire visum fuerit.

Ne autem in saluberrimi huius moniti memoria obolescat, vult Santissimus Pater, praesens hoc decretum asservari apud Acta Sacrae Congregationis rebus Consistorialibus praepositae atque illud ab eiusdem Congregationis Secretario pro tempore, quotiescumque opportunum fuerit, in memoriam revocari eorum, qui his de rebus consilium Pontifici Maximo daturi sunt. Hac die *sexta Januarii anno 1731*.

Talem esse suam mentem mihi aperuit Sanctissimus Dominus Noster, hoc folium mihi suis ipsis Sanctissimis manibus tradidit. Ita attestor eadem die qua supra.

*Philippus de Montibus,
Sacrae Congregationis Consistorialis
Secretarius*¹³⁸

Beilage 3

Breve Klemens' XII. für Johann Theodor von Bayern, Bischof von Freising und Regensburg. 1736 Okt. 16.

Registereintrag Rom VA EpistPrinc 106, 153–154.¹³⁹

Venerabili fratri Theodoro Episcopo Frisingensi et Ratisponensi Clemens PP XII.

Venerabilis frater, Salutem etc. Etsi praeclara inclytae Bavariae Domus in Catholicam Religionem benefacta ac perspicua Pastoralis ministerii tui summa cum nominis tui laude hactenus exhibita exempla tanta sunt, ut omnia Apostolicae nostrae in fraternitatem Tuam potissimum studiosae voluntatis testimonia Tibi polliceri possis: tamen ingenti cum animi nostri molestia graviter dolemus, eas caritati, qua fraternitatem Tuam prosequimur, injectas esse non contemnendas causas, quibus impellentibus pro Apostolico eligibilitatis ad Cathedralem Ecclesiam Eystetensem Indulto neque eximiis fraternitatis tuae votis obsecundare, neque Nobis ipsis de Te benemereri cupientibus satisfacere integrum est. Ad susceptum enim a Nobis consilium ab ipso Pontificatus exordio confirmatum minime concedendi Indulta ejusmodi, accessit quidam conscientiae angor, quod nimirum nobis propter

¹³⁸ Die kursiv gesetzten Teile sind vom Sekretär der Konsistorialkongregation eigenhändig eingesetzt bzw. beigefügt.

¹³⁹ Das Breve an Karl Albrecht, Kurfürst von Bayern, den Bruder des Bischofs von Freising und Regensburg, ebenfalls vom 16. Oktober 1736, entspricht inhaltlich diesem Breve (ebenda 154–155).

multiplices et gravissimas rationes hac in re aliquo pacto indulgentibus speratum divinae gloriae et Ecclesiarum incrementum eventus minime impleverit, quemadmodum Dilecto filio nobili Viro Carolo Alberto Duci Bavariae S.R.I. Principi Electori Germano fratri tuo idem a Nobis exposcenti Pontificium animum declaramus.

Itaque fraternitatem Tuam propter dignam virtute tua observantiam ac pietatem in Nos plane singularem vehementer rogamus ac poscimus, ut deliberationem hanc nostram aequi bonique accipias neque velis, ut Nos districtam de actibus nostris rationem aeterno Judici proxime reddituri contra obstrepentis conscientiae stimulos hac in parte Tibi morem veluti optaremus, maerentis geramus. Porro fore confidimus, ut Pastorum quidem Princeps Jesus Christus, cui hoc obedientiae Nobis debita sacrificium magis acceptum est, uberius fraternitatem Tuam divini praesidii et caelestis gratiae muneribus cumulet, Nos vero ubicumque in posterum se dederit occasio Apostolicae benignitatis argumenta Tibi luculentiora praebeamus.

Interim fraternitati Tuae Apostolicam Benedictionem peramentem impertimur. Datum Romae die 16. Octobris 1736.